

Deutsches Rotes Kreuz 



AKTUELLE UNTERRICHTSMATERIALIEN

JUGENDROTKREUZ

für die Schule

2005



Mindeststandard Menschlichkeit

Grundlagen des humanitären Völkerrechts



Mit zwei farbigen OH-Folien



Bergmoser + Höller
Verlag AG

Mindeststandard Menschlichkeit

Grundlagen des humanitären Völkerrechts

ZUM INHALT	3
MATERIALIEN	5
1. Teil: Einstieg: Humanitäres Völkerrecht – betrifft mich das?	
*M 1.1 Humanitäres Völkerrecht – Momentaufnahmen	Folie 1
M 1.2 Fragebogen zum humanitären Völkerrecht	5
*M 1.3 Augenzeugen berichten – Humanitäre Handlungen im Krieg	6
*M 1.4 Vom Ursprung des humanitären Gedankens zum humanitären Völkerrecht	7
*M 1.5 Nicht resignieren, sondern handeln – Ursprung und Prinzipien des Roten Kreuzes	8
*M 1.6 Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	Folie 2
2. Teil: Erarbeitung I: Humanitäres Völkerrecht – was ist das genau?	
*M 2.1 Zeitreise – die Entwicklung des humanitären Völkerrechts	9
*M 2.2 Aktuelle Grundregeln und Bestimmungen	10
M 2.3 Das Verhältnis von humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten – der Fall „Daschner“	11
3. Teil: Erarbeitung II: Das humanitäre Völkerrecht in der Anwendung	
*M 3.1 Stimmen aus dem Krieg – Verletzungen erkennen	12
*M 3.2 Saddam Hussein in Kriegsgefangenschaft – Menschlichkeit garantiert?	13
4. Teil: Erarbeitung III: Durchsetzbarkeit des humanitären Völkerrechts – Vision oder Wirklichkeit?	
*M 4.1 Die Rolle der Medien im Krieg – Neutralität gewährleistet?	14
M 4.2 Die Schlüsselrolle des IKRKs als Wächter und Verbreiter	15
M 4.3 Der Internationale Strafgerichtshof – ein wirksames Instrument?	18
*M 4.4 Projekt Teil I: Neue Kriege und humanitäre Hilfe – Chancen und Grenzen	19
*M 4.5 Projekt Teil II: Neue Kriege und humanitäre Hilfe – Chancen und Grenzen	20
5. Teil: Abschlussprojekt und Gewinnspiel – „Humanitäre Handlungen vor Ort“	
*M 5.1 Projekt – wir verleihen einen „Preis für die Menschlichkeit“	21
UNTERRICHTSVERLAUF	22
DAS JUGENDROTKREUZ	3. Umschlagseite



* für die Sek. I geeignet

Spendenkonto Deutsches Rotes Kreuz – Stichwort „Jugendrotkreuz“, Konto-Nr. 41 41 41, Bank für Sozialwirtschaft (Bankleitzahl 370 205 00)

Unser Ziel

Die vorliegende Unterrichtseinheit ist ein Beitrag zu dem zentralen Anliegen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, sich für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts einzusetzen. Sie soll Jugendlichen das Prinzip des humanitären Völkerrechts nahe bringen und sie für den Stellenwert humanitärer Handlungen sensibilisieren. Bitte beachten Sie auch, dass es in diesem Jahr ein Gewinnspiel zum Thema gibt. Mehr dazu auf den Seiten 21 und 31–32 oder auf unserer Homepage.

Ihre Meinung

ist uns wichtig! Wir setzen Sie dieses Material in Ihrem Unterricht ein? Haben Sie Anregungen, wie wir dieses Material noch praxisnah gestalten könnten? Wir freuen uns auf Ihre Wünsche, Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge. Auf unserer Homepage finden Sie einen Rückmeldebogen, schreiben Sie uns oder nutzen Sie die Rückmelde-möglichkeit auf unserer Homepage.

DRK-Generalsekretariat

*– Jugendrotkreuz –
Carstennstraße 58
12205 Berlin
E-Mail: jrk@drk.de
www.djrk.de
(Aktionen/JRK in der Schule)*

Impressum

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz
Generalsekretariat
– Jugendrotkreuz –
Carstennstraße 58
12205 Berlin

Verantwortlich: Matthias Betz
Redaktion: Kathrin Habermann

Autorinnen

Corinna Sührig
Kadra Amara

Verlag

Bergmoser und Höller Verlag AG
Lektorat: Sonja Heinrich
Karl-Friedrich-Straße 76
52072 Aachen
Deutschland

Mediengestaltung

graphodata AG, Aachen

Druck

Image Druck GmbH, Aachen

Erscheinungsjahr: 2005

Titelbild: DRK Fotoarchiv, Generalsekretariat

Diese Publikation wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Deutsches Rotes Kreuz - Carstennstr. 58 - 12205 Berlin

An
die Schulleitung und
Lehrerinnen und Lehrer des
Fachbereichs Politik und Sozialwissenschaft

September 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,
liebe Lehrerinnen und Lehrer,

angesichts der Zunahme von nationalen und internationalen Kriegen und Konflikten ist das Thema „Humanitäres Völkerrecht“ aktueller denn je. In Friedenszeiten verlangt es Staaten weniger Zugeständnisse ab, sich zu den Regeln und Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu bekennen. Doch im Ernstfall sieht das häufig anders aus: Wird das Recht von Kriegsgefangenen auf Respekt und menschliche Behandlung wirklich eingehalten und werden zivile Objekte wie Krankenhäuser tatsächlich von Angriffen verschont?

Das Deutsche Rote Kreuz setzt sich für die Rechte von Menschen gerade in Extremsituationen wie Kriegen oder bewaffneten Konflikten ein, in denen Gesetze aufgehoben zu sein scheinen. Die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts sollen für ein Mindestmaß an Menschlichkeit sorgen. Mit der vorliegenden Unterrichtseinheit **„Mindeststandard Menschlichkeit. Grundlagen des humanitären Völkerrechts“** will das Jugendrotkreuz Schülerinnen und Schüler für das Prinzip und die Dimensionen des humanitären Völkerrechts und humanitären Handelns sensibilisieren. Die Unterrichtseinheit stellt die Ursprünge und aktuellen Regeln des humanitären Völkerrechts vor und diskutiert anhand aktueller Beispiele die Schwierigkeiten bei der Anwendung und Durchsetzung. Sie will Schülerinnen und Schüler motivieren, sich mit den Herausforderungen des zwischenstaatlichen und menschlichen Miteinanders auseinander zu setzen.

Menschlichkeit ist der oberste Grundsatz der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung – das gilt gleichermaßen für Friedens- wie Kriegszeiten. Deshalb ist die Einhaltung des humanitären Völkerrechts gerade in schwierigen Kriegs- und Konfliktsituationen eines unserer zentralen Anliegen. Auch das Jugendrotkreuz als eigenständiger Jugendverband engagiert sich im Sinne der Menschlichkeit mit seinen Projekten und Aktionen für Frieden und Völkerverständigung.

Wir möchten Sie einladen, das Thema „Humanitäres Völkerrecht“ an Ihrer Schule und in Ihrem Unterricht aufzugreifen. Das Anspruchsniveau des Materials erlaubt eine Durchführung dieser Unterrichtseinheit in der Sekundarstufe II. Sie können selbstverständlich auch Teilaspekte in der Sekundarstufe I behandeln.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.rer.pol.h.c. Rudolf Seiters

Bestellbogen

Absender

Schule (Schultyp)

z.Hd.

Straße

PLZ/Ort

↑ Bitte an der gestrichelten Linie falten und in einen Fensterbriefumschlag stecken.
Oder per Fax an **030-479004-25** (E-Mail: info@drkservice.de).

DRK-Service GmbH
Berliner Str. 83
13189 Berlin

Ich bitte um Zusendung ...

- der **Arbeitshilfe „Angry young man“** (Artikel-Nr. 670 450) zum Preis von € 6,25 zzgl. € 4,64 Versandkosten (bei Bestellwert bis € 50,-)
- der **Arbeitshilfe „Still angry“** (Artikel-Nr. 670 451) zum Preis von € 6,84 zzgl. € 4,64 Versandkosten (bei Bestellwert bis € 50,-)
- eines **Klassensatzes der Broschüre „Recht gegen Rechts“** (Artikel-Nr. 670 480) gegen Erstattung der Versandkosten von € 4,64
- der **Unterrichtsmaterialien „Kinder helfen Kindern. Unfallverhütung und Heranführung an die Erste Hilfe in der Grundschule“** (Artikel-Nr. 860 900) zum Preis von € 40,19 zzgl. € 4,64 Versandkosten (bei Bestellwert bis € 50,-)
- der **Unterrichtsmaterialien „Heranführung an die Erste Hilfe in der Sekundarstufe I“** (Artikel-Nr. 860 910) zum Preis von € 40,19 zzgl. € 4,64 Versandkosten (bei Bestellwert bis € 50,-)
- der **Arbeitshilfe zur Kindermitbestimmung „Neue Wege gehen. Mitreden – mitentscheiden – mithandeln“** (Artikel-Nr. 860 390) zum Preis von € 7,27 zzgl. € 4,64 Versandkosten (bei Bestellwert bis € 50,-)
- der **Arbeitshilfe für Mädchen- und Frauenarbeit „Starke Mädchen machen Mut“** (Artikel-Nr. 860 380) zum Preis von € 5,74 zzgl. € 4,64 Versandkosten (bei Bestellwert bis € 50,-)

Preise unter Vorbehalt

Bestellbogen

Absender

Schule (Schultyp)

z.Hd.

Straße

PLZ/Ort

↑ Bitte an der gestrichelten Linie falten und in einen Fensterbriefumschlag stecken.
Oder per Fax an **02304-42640**. Telefonische Bestellung unter **02304-4839**
(E-Mail: info@koloechter.de).

Kolöchter & Partner
Werbeagentur GmbH
Grünstr. 125
58239 Schwerte

Ich bitte um Zusendung von ...

Stück der Jugendrotkreuz-Unterrichtseinheit 2005
„Mindeststandard Menschlichkeit. Grundlagen des
humanitären Völkerrechts“

Stück der Jugendrotkreuz-Unterrichtseinheit 2004
„Reiches Land – arme Kinder“ – Kinder- und Jugend-
armut in Deutschland

Stück der Jugendrotkreuz-Unterrichtseinheit 2003
„Ohne Moos nix los“ – Kinder- und Jugendarmut
in Deutschland

Bestellbedingungen:

Versand gegen einen Unkostenbeitrag von

- 7,- Euro (für 1–7 Exemplare)
- 11,- Euro (für 8–15 Exemplare)

bei Vorabesendung eines Verrechnungsschecks
oder Briefmarken.

Bei einer Freihausendung auf Rechnungsstellung kommt zu den
oben genannten Kosten jeweils eine Gebühr von 4,- Euro hinzu.

Kadra Amara, Corinna Sührig

Mindeststandard Menschlichkeit Grundlagen des humanitären Völkerrechts

Humanitäres Völkerrecht – abstrakter Begriff mit weitreichender Bedeutung

Kaum jemand kann sich sofort etwas unter dem Begriff „Humanitäres Völkerrecht“ vorstellen. „Humanitäres Völkerrecht“ – das klingt sperrig, regt die Vorstellungskraft nicht gerade an. Was ist das? Was habe ich damit zu tun? Wo spielt das überhaupt eine Rolle? Es geht unter anderem um Regeln für die Behandlung von Kriegsgefangenen. Etwas, woran sich im Ernstfall ja doch kein Staat hält, Verträge, die nur dazu da sind, um gebrochen zu werden. In den Medien erscheinen dann wohlklingende Worte der Politiker/-innen, die alles beschönigen sollen. Das letzte Mal ist noch nicht lange her. Was kann ein Einzelner da schon tun? Sind unsere Arme nicht zu kurz, um die Welt der großen Politik zu bewegen?

Zur Diskussion dieser und anderer Fragen führt das vorliegende Heft hin und ebnet durch fundierte Informationen den Weg in eines der faszinierendsten und fassettenreichsten internationalen Rechtsgebiete.

Humanitäres Völkerrecht in der Anwendung

Viele haben noch die Bilder des ehemaligen Diktators Saddam Hussein in Unterhosen vor Augen, die das britische Massenblatt „Sun“ jüngst veröffentlicht hat, oder die Berichte von Misshandlungen von Kriegsgefangenen im Irak durch Angehörige der US-Streitkräfte im Ohr. Vielleicht erinnert sich der eine oder andere auch an die Fernsehberichterstattung zur Ottawa-Konferenz 1997, auf der 123 Staaten das Antipersonen-Landminenabkommen unterzeichneten. In allen diesen Fällen geht es auch um humanitäres Völkerrecht. Diese Beispiele illustrie-

ren seine beiden wichtigsten Anwendungsbereiche. Einerseits dient es dem Schutz von Personen und Objekten in einem bewaffneten Konflikt, andererseits beschränkt es das Recht der Konfliktparteien, bei der Kriegsführung Methoden und Mittel frei auszuwählen.

Gerade das letzte Beispiel zeigt, dass Initiativen der Zivilgesellschaft einen großen Einfluss auf das internationale Geschehen nehmen können. Die Konferenz von Ottawa wurde initiiert von Nicht-Regierungsorganisationen und Engagierten, die durch ihre weltweite Vernetzungsarbeit die erforderliche Vorarbeit leisteten.

Recht wird nicht alleine von Staaten gemacht – und entsteht nicht fernab von Bürgern/-innen, sondern es gibt aktive Handlungsräume, die genutzt werden können, wenn man gut informiert ist. Um noch einmal das Bild von oben aufzugreifen: Wo die Arme eines Einzelnen zu kurz gewesen wären, haben es viele gemeinsam doch geschafft, in der großen Politik etwas zu bewegen. Die Antipersonen-Landminenkampagne erhielt den Friedensnobelpreis.

Lebendig und vielfältig wird der Begriff „Humanitäres Völkerrecht“, sobald er in solchen praxisrelevanten Beispielen und Zusammenhängen vermittelt wird. Nur so kann Neugier geweckt werden auf die Frage:

Humanitäres Völkerrecht – was ist das genau?

Unter Völkerrecht versteht man zunächst einmal die Gesamtheit der Verträge und Abkommen, die die Beziehungen der Staaten untereinander regeln sowie die Beziehungen zwischen Staaten und anderen Mitgliedern der nationalen Gemeinschaft. Das Völkerrecht setzt sich also aus

vielen Regelkomplexen zusammen. Einer davon ist das humanitäre Völkerrecht. Als humanitäres Völkerrecht bezeichnet man den Teil des Völkerrechts, der darauf ausgerichtet ist, humanitäre Probleme zu lösen, die als direkte Folge von bewaffneten Konflikten auftreten. Es wird auch als Recht der bewaffneten Konflikte oder Kriegsrecht bezeichnet.

Ein wesentlicher Bestandteil des humanitären Völkerrechts sind die Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle. Sie umfassen zusammen mehr als 600 Artikel.

Mittlerweile sind fast alle Staaten der Welt Vertragsparteien der Abkommen. Sie können also universelle Geltung beanspruchen.

Das Recht der Menschenrechte ist ebenfalls ein völkerrechtlicher Regelkomplex, der das humanitäre Völkerrecht ergänzt. Beide Rechtsgebiete streben den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Würde der menschlichen Person an, allerdings mit unterschiedlichen Schutzrichtungen. Während ein Mindestmaß an Menschenrechten im Prinzip jederzeit gilt, also sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten, ist das humanitäre Völkerrecht nur im Fall eines bewaffneten Konflikts anwendbar. Da es ein Recht für Notsituationen ist, ist es nicht derogierbar. Menschenrechte hingegen können jedoch unter bestimmten Umständen vorübergehend eingeschränkt werden bis auf einen „harten Kern.“ Das Menschenrechtssystem in Europa gilt weltweit als am weitesten entwickelt, weshalb man auch vom „Menschenrechtsraum Europa“ spricht. Dass trotz dieser privilegierten Situation auch hierzulande immer wieder Wachsamkeit erforderlich ist, hat die öffentliche Diskussion über die Folterandrohungen gegenüber

dem Kindesentführer Gäfgen durch die polizeilichen Ermittlungen in Frankfurt/Main im Dezember 2004 sehr deutlich gezeigt.

Was bewirkt humanitäres Völkerrecht konkret für die Menschen?

Staaten, die an das humanitäre Völkerrecht gebunden sind, erkennen z.B. an, dass Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten nicht direkt angegriffen werden dürfen und dass die Opfer bewaffneter Konflikte Anspruch darauf haben, mit lebensnotwendigen Gütern und medizinischer Hilfe versorgt zu werden. Es verpflichtet sie, auf den Einsatz bestimmter Waffen zu verzichten, die besonders grausam und zerstörerisch in ihrer Wirkungsweise sind, wie z.B. die Antipersonenminen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz besucht aufgrund seines völkerrechtlichen Mandats Kriegsgefangene und sorgt dafür, dass die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts eingehalten werden. Es kümmert sich ebenfalls darum, dass durch einen Konflikt getrennte Familien über den Austausch von Familiennachrichten wieder zusammen finden können. Es kann jedoch von keinem Rechtssystem, und sei es noch so perfekt, erwartet werden, dass es nicht verletzt wird. Recht ist nicht statisch, sondern es muss an neue Anforderungen angepasst werden. Doch nur wo vorher Regeln vereinbart wurden, kann auch festgestellt werden, ob sie jemand gebrochen hat und es wird möglich, den betreffenden dafür zur Verantwortung zu ziehen.

Recht hilft, Klarheit und Verbindlichkeit in der internationalen Staatengemeinschaft zu schaffen. Durch die Schaffung des internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag, vor dem Kriegsverbrechen angeklagt werden können, haben sich die Möglichkeiten zur Durchsetzung der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts vergrößert.

Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht

Wie oben bereits angedeutet, haben humanitäres Völkerrecht und die Menschenrechte zwar unterschiedliche Geltungsbereiche, sie zielen aber generell in die gleiche Richtung. In Zeiten eines bewaffneten Konfliktes

deckt sich das humanitäre Völkerrecht mit dem sogenannten „harten Kern“ an Menschenrechten: das Recht auf Leben von Zivilpersonen und Kombattanten „außer Gefecht“, das Verbot der Sklaverei, das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung und das Verbot jeder rückwirkenden Anwendung des Rechts. Die öffentliche Diskussion um die Folterandrohung des früheren Frankfurter Polizeipräsidenten Wolfgang Daschner gegenüber dem Kindesentführer Gäfgen, (Dezember 2004) mit dem Ziel, den Aufenthaltsort des Opfers herauszufinden zu einem Zeitpunkt, in dem noch nicht bekannt war, dass das Kind bereits tot war, zeigt nachdrücklich, wie groß in bestimmten Situationen und unter bestimmten Rahmenbedingungen die Gefahr ist, dass die in den Menschenrechten verkörperten absoluten Werte bereitwillig aufgegeben werden. Für das humanitäre Völkerrecht und die durch dieses Recht geschützten absoluten Werte besteht die Gefahr in gleichem Maße. Um bereits erreichte Standards nicht zu gefährden, braucht auch Europa eine wachsame Öffentlichkeit. Wachsam kann nur sein, wer informiert ist. Gut informiert zu sein bedeutet im Zeitalter des „information overload“, Informationsquellen kritisch überprüfen zu können. Jugendliche stehen durch die Anforderungen, die u.a. die Globalisierung an sie stellt, vor komplexen Aufgaben. Um ihre zukünftigen Gestaltungsspielräume optimal nutzen zu können, benötigen sie Basiswissen über die Zusammenhänge internationaler Beziehungen.

Humanitäres Völkerrecht in der Schule?

Heutige Schüler/-innen in Deutschland haben glücklicherweise keine eigene Kriegserfahrung, es sei denn, sie haben Bezug zu einem entsprechenden Migrationshintergrund. Sie leben in einem Land, das auf ein halbes Jahrhundert Frieden zurückblickt. Der Zweite Weltkrieg ist lange vorbei. Der Niedergang der Sowjetunion und der Fall der Berliner Mauer haben das Schreckgespenst der Bedrohung durch einen Atomkrieg zusammenschrumpfen lassen. Doch nicht zuletzt der Krieg im Kosovo hat gezeigt, wie geographisch nah bewaffnete Konflikte plötzlich sein können. Ohne die

Kenntnis der wesentlichen internationalen Rechte kann keine differenzierte politische Meinungsbildung erfolgen.

Die vorliegende Unterrichtseinheit richtet sich an Schüler/-innen ab Jahrgangsstufe 9, wobei einzelne Materialien auch in der gymnasialen Oberstufe einsetzbar sind. Im ersten Schritt wird die Relevanz des auf den ersten Blick recht abstrakt scheinenden Themas „Humanitäres Völkerrecht“ für Jugendliche aufgezeigt. Unter der Fragestellung: „Welchen Anspruch hat das humanitäre Völkerrecht und wie spiegelt sich dieser in der Wirklichkeit wider?“ werden Ursprünge, Grundlagen, Kernelemente und Fallbeispiele erörtert sowie Handlungsmöglichkeiten für den einzelnen aufgezeigt und kontrovers diskutiert. Dabei wird ein besonderer Fokus auf den Grundgedanken der Menschlichkeit – in Kriegs- wie auch in Friedenszeiten – gelegt. Das abschließende Projekt bzw. Gewinnspiel, zeigt die Relevanz des Themas auch für das alltägliche Handeln auf und trägt in diesem Sinne zum Aufbau einer Verantwortungskultur bei.

Neben dem hier zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterial existiert unter dem Titel „Exploring Humanitarian Law“ ein international verbreitetes Programm des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) für Jugendliche. In diesem Rahmen entwickelte das IKRK gemeinsam mit dem „Educational Development Center, Inc.“ (EDC) ein sehr umfangreiches Material ebenfalls für den Einsatz im Unterricht. An einigen Stellen werden Beiträge daraus in der vorliegenden Unterrichtseinheit aufgegriffen. Unter www.djrk.de (Aktionen/JRK in der Schule) finden Sie ein umfassendes Glossar zum Thema „Humanitäres Völkerrecht“ aus dem oben genannten Material.

M 1.2 Fragebogen zum humanitären Völkerrecht**FRAGEBOGEN**

- 1** Was ist menschliche Würde? Versuche, den Begriff in eigenen Worten zu definieren.
- 2** Welche Bilder gehen dir durch den Kopf, wenn du das Wort „Krieg“ oder „bewaffneter Konflikt“ hörst? Notiere deine Vorstellungen in Stichworten.
- 3** Welche aktuellen und vergangenen Kriege sind dir bekannt?
- 4** Was ist Krieg? Versuche eine kurze Definition!
- 5** Welche Mittel/Waffen (in) der Kriegsführung sind dir bekannt? Gibt es Waffen, die deiner Meinung nach in der Kriegsführung verboten werden sollten? Begründe deine Meinung kurz!
- 6** Wie würdest du die Begriffe „Feind/-in“ und „Zivilist/-in“ definieren? Welche Worte beschreiben deiner Meinung nach am besten den entsprechenden Gegensatz?
- 7** Verdient es ein(e) Feind/-in, in einem bewaffneten Konflikt geschützt zu werden? Begründe kurz deine Meinung!
- 8** Gibt es jemanden, der deiner Meinung nach in Kriegszeiten besonderen Schutz benötigt? Wer und warum?
- 9** Welche Rollen nehmen Frauen in bewaffneten Konflikten ein? Sind sie direkt an Kämpfen beteiligt? Benötigen sie in Kriegszeiten besonderen Schutz?
- 10** Wie sollten Zivilisten und Zivilistinnen deiner Meinung nach in einem bewaffneten Konflikt behandelt werden?
- 11** Gibt es Orte, von denen du denkst, dass sie in Kriegszeiten nicht angegriffen werden sollten? Welche und warum?
- 12** Denkst du, dass es Sinn macht, Gesetze zu haben, die das Leiden im bewaffneten Konfliktfall beschränken? Warum?
- 13** Kennst du Organisationen, deren Aufgabe es ist, Menschen in bewaffneten Konflikten zu schützen? Welche sind das? Was tun sie?
- 14** Beschreibe, was zur Wahrung der menschlichen Würde in Zeiten eines bewaffneten Konfliktfalles gehören könnte.

Zusammengestellt nach: Vorwissen und Einstellungen. In: Internationales Komitee vom Roten Kreuz: Entdecke das humanitäre Völkerrecht. (noch unveröffentlicht). (Englische Originalausgabe: Exploring humanitarian law. Genf 2001. Aktualisierte Aufl. 2002.), S. 17 f.

Arbeitsaufträge

- A** Schaut euch die Bilder der Folie 1 aus verschiedenen Krisengebieten der Erde genau an und sprecht darüber in der Klasse.
- B** Bitte lest nun die Fragen aufmerksam durch und notiert in Stichworten in euer Heft, was euch zu den Fragen einfällt.
- C** Tragt eure Ergebnisse in Form einer Mindmap an der Tafel zusammen und nehmt die Bilder hinzu.
- D** Mit welchen Fragen könnte sich das humanitäre Völkerrecht beschäftigen? Entwerft ein Plakat, das die wesentlichen Ergebnisse eurer Diskussion darstellt und hängt es in der Klasse auf.
- E** Überlegt gemeinsam, warum es wichtig sein könnte, sich mit dem humanitären Völkerrecht zu beschäftigen, und ergänzt euer Plakat um diese Punkte.

M 1.3 Augenzeugen berichten – Humanitäre Handlungen im Krieg

Dorfbewohner lindern Leid in Lagern

Batkovic, Bosnien-Herzegowina, 24. Januar 1993

Den ganzen letzten Sommer über zogen sich Busse und Lastwagen, voll mit muslimischen und kroatischen Gefangenen, die schmale Straße neben der Gemüsefarm von Illia Gajic entlang. Die Armee hatte die Dorfbewohner nicht um Erlaubnis gefragt, als sie das Lager in den kommunalen Getreidesilos aufgebaut hatte (im Kommunismus war das Volk Eigentümer aller kommunalen Einrichtungen). Gajic befürchtete, dass sich das Schlimmste in der Geschichte des Balkans wiederholte.

„Konzentrationslager bringen keinem etwas“ sagte der 62-jährige Serbe, Vorsitzender der Dorfverwaltung des 4.000 Einwohner großen Dorfes. „Ich fühlte mich schlecht, während ich beobachten musste, was da passierte.“

Als Berichte über Misshandlungen und Tötungen auftauchten, beschlossen er und weitere Mitglieder der Dorfverwaltung zu protestieren. Seine Geschichte ist eine der vielen unerzählten in diesem Krieg der unablässigen Grausamkeiten – die Geschichte von Serben, die Gefahren auf sich nahmen, um die Bedingungen im Lager für ihre Mitbürger zu verbessern.

„Wir wollen eine Geste des guten Willens setzen. Wir wollen, dass sie so behandelt werden, wie wir uns wünschen, dass die andere Seite unsere Gefangenen behandelt,“ sagte er. Anfang September führte Gajic eine Delegation zum nahegelegenen Armeehauptquartier in Bieljina und verlangte, dass die Soldaten, die Gefangene schlugen, ausgetauscht werden. „Sie sind nicht von hier. Ihre Familienangehörigen wurden getötet und jetzt wollen sie nur Rache üben,“ sagte Gajic. „So baten wir die Befehlshabenden, Einheimische einzusetzen.“

Der Kommandant weigerte sich zunächst, überhaupt den Zuständigen für das Lager zu nennen, erinnerte sich Gajic. Der Gesprächston verschärfte sich. Einer der Delegierten sagte zu dem Militärkommandanten „Wir wollen hier kein zweites Jasenovac“ – eine Anspielung auf das Konzentrationslager der kroatischen Faschisten während des Zweiten Weltkrieges, [in dem] [...] Zehntausende Serben, Juden und Roma getötet wurden.

„Jeder gute Mensch würde das sagen,“ sagte Gajic. „Wir wollten nicht, dass unser Dorf für etwas beschuldigt wird, das im Lager geschieht.“

In der Gegenwart der Wärter weigerten sich die Gefangenen noch immer, über die vorangegangenen Grausamkeiten zu erzählen. Aber sie bestätigten die Erzählungen der entlassenen Häftlinge über die Schläge mit dicken Vierkant-hölzern, die grassierende Ruhr aufgrund der schrecklichen sanitären Bedingungen und die gut durchdachten Täuschungen, um besuchende Delegationen davon zu überzeugen, dass keiner der Gefangenen unter 18 oder über 60 sei. Laut Berichten der Häftlinge waren bis September 1993 mindestens 20 Personen an den Schlägen und Misshandlungen gestorben. Nach der Intervention der Dorfbewohner hingegen hatten sich die Bedingungen wesentlich verbessert. Die Bedingungen sind immer noch primitiv, aber einige hundert Häftlinge arbeiten nun sechs Tage in der Woche in einer nahegelegenen Fabrik, wo sie bessere Mahlzeiten be-

kommen, jedoch kein Gehalt. Die Häftlinge loben die Wärter und freuen sich darüber. „Wir fühlen, dass wir die Gefangenen nicht schlagen müssen,“ sagte Dragolic, einer der neuen einheimischen Wärter, „Wir sprechen mit ihnen.“ Jetzt gibt es sogar in jedem Silo einen Fernsehapparat und zu Neujahr brachten die Wärter den Häftlingen Flaschen mit Slibowitz, einem Pflaumenschnaps. „Ich glaube, die Serben sind nicht so schlecht, wie sie von jedem dargestellt werden,“ sagte Gajic. „Es gibt wahrscheinlich noch weitere solche Beispiele, Batkovic ist sicherlich nicht das einzige.“

Adaptiert nach: Roy Gutman, A Witness to Genocide, Macmillan, London 1993. Aus: Internationales Komitee vom Roten Kreuz: Entdecke das humanitäre Völkerrecht. (noch unveröffentlicht). (Englische Originalausgabe: Exploring humanitarian law. Genf 2001. Aktualisierte Aufl. 2002.) S. 46.

Stimmen aus dem Krieg

„Ich war 14 Jahre alt und auf Patrouille an einem Grenzkontrollpunkt. Ein Wagen blieb stehen. Ich kontrollierte die Ausweise und stellte fest, dass einer von ihnen ein Muslime war. Schnell gab ich ihnen die Ausweise zurück und sagte dem Fahrer, er solle schnell weiterfahren. Ich wusste, dass meine Meldung das Ende für den Muslimen bedeutet hätte.“ (*Eine Soldatin*).

„Dort waren Fahrer humanitärer Konvois, die nie wussten, ob sie zurückkehren würden oder nicht. Sie riskierten ihr Leben für Menschen, die sie nicht kannten.“ (*Ein Journalist*).

„Wie nahmen einige verletzte feindliche Soldaten fest, die am Tod unserer Leute beteiligt waren. Trotzdem brachten wir sie zu Ärzten und kümmerten uns um sie. Unsere Religion erlaubt es nicht, Kriegsgefangene zu töten oder ihnen Leid zuzufügen.“ (*Ein Zimmermann und ehemaliger Kämpfer*).

Auszug aus: „Voices from war“, Umfragen für die IKRK Kampagne „People On War“. In: Internationales Komitee vom Roten Kreuz: Entdecke das humanitäre Völkerrecht. (noch unveröffentlicht). (Englische Originalausgabe: Exploring humanitarian law. Genf 2001. Aktualisierte Aufl. 2002.), S. 53.

Arbeitsaufträge:

- A** Welche Entscheidungsmöglichkeiten hatten die Dorfbewohner/-innen?
- B** Haben sich die Dorfbewohner/-innen selbst auch verändert durch das, was sie getan und gesehen haben?
- C** Nehmt die Augenzeugenberichte hinzu und formuliert in eigenen Worten: Was ist eine humanitäre Handlung? Welche Kriterien kennzeichnen die humanitäre Handlung?
- D** **Zeitungsaktion:** Sammelt in Zeitungen, Nachrichten und Radiosendungen weitere Berichte von humanitären Handlungen. Bildet Arbeitsgruppen und erarbeitet gemeinsam, welche Nachteile humanitäre Handlungen auch haben könnten.
- E** Diskutiert die Vor- und Nachteile der zusammengestellten humanitären Handlungen.

M 1.4

Vom Ursprung des humanitären Gedankens zum humanitären Völkerrecht



Universeller Gedanke der Menschlichkeit

Seit Menschengedenken gibt es Texte, die von dem Bemühen zeugen, Leben zu erhalten. „Ich erlasse diese Gesetze um den Starken daran zu hindern, den Schwachen zu unterdrücken,“ schrieb Hammurabi, König von Babylon, bereits 1600 v.Chr. Dass der Schutz des Anderen ein universelles Bedürfnis des Menschen ist, findet sich in den Schriften aller Weltreligionen. „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“ heißt es in der Bibel. Auch der Islam sagt: „Der Prophet sagt: der Gefangene ist euer Bruder, durch Allahs Gnade ist er in eure Hände gegeben. Da er euch preisgegeben ist, soll er behandelt werden wie ihr selbst.“

Entwicklung der Grundlagen des Völkerrechts

Als einer der geistigen Väter des Völkerrechts gilt der niederländische Jurist und Diplomat Grotius (1583–1645), der in seinem Buch „De Iure Belli ac Pacis“ (über das Recht des Krieges und des Friedens) Grundlagen des Kriegsvölkerrechts aufstellt. Grotius geht davon aus, dass Gesetze Ausflüsse der menschlichen Vernunft sind, nicht der göttlichen Gerechtigkeit. Völkerrecht sieht er als Basis für internationale Beziehungen an. Nicht alle völkerrechtlichen Dokumente sind von dem Gedanken der Menschlichkeit motiviert. Kriege und Soldaten waren zu allen Zeiten auch teuer. Insgesamt sind über 500 Kriegsabkommen, Verhaltenscodizes und andere Texte zur Regelung von Feindseligkeiten erhalten, die schon vor der Kodifizierung des humanitären Völkerrechts aufgeschrieben wurden. Als beispielhaft gilt u.a. die Frankfurter Kartell-Konvention (s. rechte Spalte).

Jean-Jacques Rousseau

Auch die Philosophie leistet ihren Beitrag zur Entwicklung von Grundsätzen in kriegerischen Auseinandersetzungen. Jean-Jacques Rousseau schreibt im 18. Jahrhundert: „Krieg ist also keine Beziehung von Mensch zu Mensch, sondern eine Beziehung von Staat zu Staat, in der die Einzelnen nur durch den Zufall Feinde sind, nicht als Menschen und nicht einmal als Bürger, sondern als Soldaten. Wenn der Krieg mit der Vernichtung des feindlichen Staates endet, ist man berechtigt, die Verteidiger zu töten, solange sie Waffen tragen; aber sobald sie sie niederlegen und sich ergeben, hören sie auf, Feinde oder Werkzeuge

des Feindes zu sein, sie werden einfach wieder Menschen, und man hat kein Recht mehr über ihr Leben.“

Die Entwicklung im 19. Jahrhundert

Da die Armeen die Sanitätsdienste vernachlässigen, entstehen im 19. Jahrhundert an vielen Orten private Initiativen. Florence Nightingale sorgt im Krimkrieg (1853–1856) dafür, dass in den Lazaretten elementare hygienische Regeln angewendet werden. Damit geht die Sterblichkeitsrate der Verwundeten um drei Viertel zurück. Sie veranlasst, dass die britische Heeresleitung einen ordentlichen Sanitätsdienst einführt und weibliches Pflegepersonal in den Lazaretten zulässt. Der Chirurg Nikolai Pirogow organisiert auf der russischen Seite des Krimkrieges einen Verband freiwilliger Krankenschwestern und schlägt die Schaffung eines Hilfskorps für die Verwundeten auf den Schlachtfeldern vor. Während des amerikanischen Bürgerkrieges baut Clara Barton einen Suchdienst für Vermisste auf. Sie wird 1881 die erste Präsidentin des Amerikanischen Roten Kreuzes. Einer der ersten Versuche einer Kodifizierung bestehender Kriegsregelungen und Gebräuche findet sich im [...] „Liber Code“, der 1863 in Kraft trat. Er war jedoch kein völkerrechtlicher Vertrag zwischen mehreren Staaten, sondern lediglich als eine Art Dienstvorschrift für die im amerikanischen Bürgerkrieg kämpfenden Soldaten bestimmt.

Frankfurter Kartell-Konvention (17. Juli 1743)

- Art. 40 ... es ist gestattet, den Gefangenen Hilfsgüter zu senden [...] sie sind angemessen und auf gutem Stroh unterzubringen, für dessen wöchentliche Erneuerung gesorgt werden soll ...
- Art. 41 ... beide Seiten nehmen sich der Verwundeten an; [...] ihre Arznei und Nahrung wird bezahlt
- Art. 42 [...] die Kranken beider Seiten dürfen nicht gefangengenommen werden; sie können sicher in den Krankenhäusern bleiben, wo die beiden Konfliktparteien nach Belieben Pfleger hinterlassen, die, wie die Kranken, auf dem kürzesten Weg [...] zurückgeschickt und dabei weder belästigt noch festgenommen werden sollen ...
- Art. 44 Die Gefangenen dürfen keinesfalls gezwungen werden, sich den Streitkräften anzuschließen.
- Art. 45 Die Gefangenen dürfen ihre Gefangennahme in einem unverschlossenen Brief melden.

Texte zusammengestellt nach: Roger Mayou (Hrsg.): Internationales Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum. 2000, S. 11–15.
Bild: Florence Nightingale im Lazarett. © Picture Alliance/akg images, Frankfurt.

Arbeitsaufträge

- A Klärt die Begriffe Konvention und Kodifizierung mithilfe eines Fremdwörterlexikons.
- B Welche Texte werden genannt, die Gedanken zum Schutz des anderen beinhalten? Kennt ihr weitere Texte?
- C Warum benötigt man solche Regeln?
- D Untersucht die Regeln in der Frankfurter Kartell-Konvention des 18. Jahrhunderts. Reichen euch diese Regeln aus?

M 1.5 Nicht resignieren, sondern handeln – Ursprung und Prinzipien des Roten Kreuzes

Henry Dunant gründet das Rote Kreuz, um in Not geratenen Menschen auf dem Schlachtfeld zu helfen. Ausschlaggebend sind für ihn seine Erlebnisse bei der Schlacht von Solferino¹⁾ 1859, einer der blutigsten Schlachten des 19. Jahrhunderts. Auf einer Geschäftsreise kommt er dorthin.²⁾ Viele der verwundeten Soldaten sterben auf dem Schlachtfeld, weil sie nicht medizinisch versorgt werden. Das Leid der Verletzten und Sterbenden berührt Dunant so stark, dass er sich zusammen mit den Dorfbewohnern um die Verwundeten kümmert. Er veröffentlicht seine Erlebnisse in dem Buch „Eine Erinnerung an Solferino“, das er an Fürsten und Staatsmänner in ganz Europa versickt. Darin erläutert er ihnen eine Idee, die den Grundstein zur Entstehung der weltweiten Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung legt:

„Wäre es nicht wünschenswert, dass die hohen Generäle verschiedener Nationen, wenn sie gelegentlich [...] zusammentreffen, diese Art von Kongress dazu benutzen, irgendeine internationale, rechtsverbindliche und allgemein hochgehaltene Übereinkunft zu treffen, die, wenn sie erst festgelegt und unterzeichnet ist, als Grundlage dienen könnte zur Gründung von Hilfsgesellschaften für Verwundete in den verschiedenen Ländern Europas?“³⁾

Im Februar 1863 setzt die philanthropische Genfer Gemeinnützige Gesellschaft auf Anregung ihres Vorsitzenden, Gustave Moynier, eine Kommission ein, die prüfen soll, wie Dunants Vorschläge verwirklicht werden könnten. Das Komitee beschließt, eine internationale Konferenz nach Genf einzuberufen, um die Ideen Henry Dunants zu verwirklichen. Neben der Entsendung freiwilliger Helfer auf das Schlachtfeld beschließt sie auch die Einführung eines Schutzzeichens in Form einer weißen Armbinde mit einem roten Kreuz darauf.

Auf Vorschlag der Internationalen Konferenz lädt die Schweizer Regierung die souveränen Staaten Europas ein, sowie die Vereinigten Staaten von Amerika, Brasilien und Mexiko. 1864 wird die „Erste Genfer Konvention“ verabschiedet. Danach muss u.a. die Bevölkerung, die den verwundeten Soldaten zu Hilfe kommt, verschont werden. Verwundete oder kranke Militärs müssen ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und gepflegt werden. Im weiteren Verlauf wird sie ausgedehnt, um den Anforderungen moderner Kriegsführung begegnen zu können. Sie wird bis 1949 auf vier Konventionen ergänzt, um Schiffbrüchige, Kriegsgefangene und die Zivilbevölkerung zu schützen. Mittlerweile haben fast alle existierenden Staaten die Konventionen unterzeichnet. Sie werden 1977 ergänzt von zwei Zusatzprotokollen, sodass auch den Zivilisten in internationalen und nicht internationalen Konflikten erweiterter Schutz gewährt wird.

1) Solferino – kleiner Ort südlich des Gardasees.

2) Anlass der Kampfhandlungen ist das Bündnis der Piemontesen und Franzosen, die die Lombardei und Venetien besetzt halten. Bei der Schlacht von Solferino, die 40.000 Opfer an einem Tag fordert, wird auf einer Breite von 16 Kilometern gekämpft. Die Franzosen und Piemontesen siegen letztlich. (Piemontesen: Italiener, die im nördlichen Italien in der Region Piemont leben).

3) Henry Dunant: Eine Erinnerung an Solferino, Zürich Atlantis, © 1962.

Die Protokolle und Konventionen sind im Laufe der Zeit umfangreich geworden und umfassen aktuell etwa 600 Artikel. Heute gibt es in fast jedem Land der Welt eine nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft. Diese haben zusammen Millionen von freiwilligen Helfern ausgebildet. Die humanitären Ideen spiegeln sich in den sieben Grundsätzen des Roten Kreuzes wieder. Sie bilden die Leitlinien bei seinen Aktivitäten.

■ **Menschlichkeit:** Die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bemüht sich in ihrer Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen.

■ **Unparteilichkeit:** Die Bewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Ihr Ziel ist es, Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringenden Fällen Vorrang zu geben.

■ **Neutralität:** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung enthält sich zu jeder Zeit der Teilnahme an Feindseligkeiten und an politischen, rassischen, religiösen und ideologischen Auseinandersetzungen.

■ **Unabhängigkeit:** Die Nationalen Gesellschaften stehen den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite und sind dabei den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen. Sie müssen dennoch ihre Eigenständigkeit bewahren, die es ihnen ermöglicht, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

■ **Freiwilligkeit:** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

■ **Einheit:** In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

■ **Universalität:** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Arbeitsaufträge

A Warum war es für Dunant so wichtig, dass die Staaten einen völkerrechtlichen Vertrag als Grundlage für die Tätigkeit der freiwilligen Helfer schlossen?

B Warum hat sich die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung den sieben Grundsätzen verpflichtet?

C Seht euch das Schaubild (Folie 2) an und beschreibt in eigenen Worten, wie die drei Säulen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zusammenwirken.

D Überprüft, ob die einzelnen Grundsätze die Arbeit des Roten Kreuzes fördern oder behindern.

M 2.1 Zeitreise – die Entwicklung des humanitären Völkerrechts

Das humanitäre Völkerrecht setzt sich aus allen internationalen geschriebenen oder gewohnheitsmäßigen rechtlichen Bestimmungen zusammen, die die Achtung der menschlichen Person in bewaffneten Konflikten sichern. Es wird von dem Grundgedanken geleitet, dass die kriegführenden Parteien ihrem Gegner keinen Schaden zufügen dürfen, der über das Kriegsziel, die feindliche militärische Stärke zu schwächen oder zu zerstören, hinausgeht. Das humanitäre Völkerrecht ist in einem ständigen Entwicklungsprozess. Im Folgenden sind die wichtigsten völkerrechtlichen Verträge aufgeführt:

1864 Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten bei den im Felde stehenden Heeren, erster universeller Vertrag im humanitären Völkerrecht. Sie ist direkte Folge der Ereignisse der Schlacht bei Solferino, die an einem Tag 40.000 Opfer forderte. Viele Verwundete starben mangels ausreichender Pflege.

1868 St. Petersburger Erklärung
Verbot des Einsatzes bestimmter Wurfgeschosse.

1899/1907 Anlage zum Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges sowie Haager Abkommen zur Anpassung des Genfer Abkommens an den Seekrieg.

1925 Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Krieg. Die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges waren gekennzeichnet von einer bis dato unbekannt Dimension des Einsatzes von Kriegsmethoden. Es kam zu den ersten Luftangriffen. Giftgase wurden erstmals verwendet, und die beteiligten Parteien machten Hunderttausende von Kriegsgefangenen.

Zusammengestellt nach: Das humanitäre Völkerrecht. Antworten auf Ihre Fragen. Genf 2003. S. 7-11.

1929 Zwei Genfer Konventionen:

- Revision und Weiterentwicklung der Genfer Konvention von 1906,
- Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen (neu).

1949 Vier Genfer Abkommen:

- Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Feld,
- Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,
- Behandlung der Kriegsgefangenen,
- Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

1954 Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, Erstes Protokoll (1999 Zweites Protokoll)

1972 Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen.

1977 Zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen zum Schutz der Opfer internationaler und nicht-internationaler Konflikte als Reaktion auf die humanitären Folgen des Vietnamkriegs und der Befreiungskriege.

1980 Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leid verursachen oder unterschiedlos wirken.

Es folgen:

- Protokoll I über nicht-entdeckbare Splitter,
- Protokoll II über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Einrichtungen (1996 revidiert),
- Protokoll III über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen,
- 1995 Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen,
- 2001 Ausdehnung der Anwendung des Übereinkommens und aller Protokolle auf nicht-internationale Konflikte,
- 2003 Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände.

1993 Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen.

1997 Vertrag von Ottawa

Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.

1998 Statut für einen ständigen Internationalen Gerichtshof (Rom-Statut)

Es ist die Grundlage der internationalen Gemeinschaft für die Schaffung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofes. Der internationale Strafgerichtshof ist z.B. zuständig für die Verfolgung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord.

Arbeitsaufträge

- A** Schneide die einzelnen völkerrechtlichen Verträge aus und sortiere sie danach, wen oder was sie schützen sollen.
- B** Recherchiere im Internet oder ziehe andere Medien zurate und suche Näheres über drei von dir ausgewählte Verträge heraus.
- C** Bewerte sie. Welchen Vertrag findest du besonders wichtig? Begründe deine Entscheidung.
- D** Gibt es Bereiche, die noch nicht geregelt sind, in denen du dir Regelungen vorstellen kannst? Was für Regelungen sollten das sein?

M 2.2 Aktuelle Grundregeln und Bestimmungen

Die Regeln des humanitären Völkerrechts verbieten den Konfliktparteien, Waffen oder Kampfmethoden einzusetzen, die übermäßiges Leiden oder unnötige Verluste verursachen. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, stets zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden. Ziel des humanitären Völkerrechts ist, die Opfer des Krieges in humanitärer Hinsicht zu unterstützen. Die Beschäftigung mit der Frage, wer den Konfliktanlass zu verantworten hat, ist ohne Bedeutung für das humanitäre Völkerrecht. Gerade im internationalen Konflikt ist nicht leicht festzustellen, welcher Staat eine Verletzung des Gewaltverbotes der Charta der Vereinten Nationen zu verantworten hat. Die humanitären Regeln gelten deshalb für alle am Konflikt beteiligten Parteien gleichermaßen. Dafür verwendet man den Begriff „ius in bello“ (lat.: Recht im Kriege). Das humanitäre Völkerrecht muss deshalb auch unabhängig vom „ius ad bellum“ oder „ius contra bellum“ bleiben (Recht zur Anwendung von Gewalt oder Recht über die Verhütung von Krieg).

Text: Auszüge aus: Grundregeln des humanitären Völkerrechts. Internationales Komitee vom Roten Kreuz: Entdecke das humanitäre Völkerrecht. (noch unveröffentlicht). (Englische Originalausgabe: Exploring humanitarian law. Genf 2001. Aktualisierte Aufl. 2002.), S. 169.

Abb: © Thomas Pizer, IKRK, Genf, 03/1993.



Grundregeln des humanitären Völkerrechtes

1. **Angriffe müssen auf Kombattanten und militärische Ziele beschränkt sein.**
 - 1.1. Zivilisten dürfen nicht angegriffen werden.
 - 1.2. Zivile Objekte (Häuser, Krankenhäuser, Kultstätten, kulturelle oder geschichtliche Denkmäler etc.) dürfen nicht angegriffen werden.
 - 1.3. Die Verwendung von Zivilisten, um militärische Ziele vor Angriffen abzuschirmen, ist verboten.
 - 1.4. Kombattanten ist es verboten, sich als Zivilisten auszugeben.
 - 1.5. Das Aushungern von Zivilisten als Mittel der Kriegsführung ist verboten.
 - 1.6. Es ist verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte anzugreifen (Nahrungsmittel, landwirtschaftlich genutzte Gebiete, Trinkwasserversorgungsanlagen etc.).
 - 1.7. Es ist verboten, Staudämme, Deiche oder Kernkraftwerke anzugreifen, wenn ein solcher Angriff schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann.
2. **Angriffe oder Waffen, die unterschiedslos zivile Objekte und militärische Ziele und Personen treffen und die übermäßige Verletzungen oder Leiden verursachen, sind verboten.**
 - 2.1. Bestimmte Waffen sind verboten: chemische und biologische Waffen; blind machende Laserwaffen; Waffen, die den Körper durch Splitter verletzen, die durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können; Antipersonenminen etc.
 - 2.2. Es ist verboten, zu befehlen oder anzudrohen, niemanden am Leben zu lassen.
3. **Zivilpersonen, verwundete Kombattanten und Gefangene sollen geschont, geschützt und menschlich behandelt werden**
 - 3.1. Niemand darf der körperlichen oder seelischen Folter, der körperlichen Züchtigung oder einer grausamen oder herabwürdigenden Behandlung ausgesetzt werden.
 - 3.2. Sexuelle Gewalt ist verboten.
 - 3.3. Die Konfliktparteien müssen feindliche Verwundete und Kranke suchen und für sie sorgen, wenn sie sich in ihrer Gewalt befinden.
 - 3.4. Es ist verboten, einen Feind zu töten oder zu verletzen, der sich ergibt oder der sich hors de combat¹⁾ befindet.
 - 3.5. Gefangene haben ein Recht auf Respekt und müssen menschlich behandelt werden.
 - 3.6. Geiselnahme ist verboten.
 - 3.7. Zwangsverschickungen der Zivilbevölkerung sind verboten. Ebenfalls verboten ist die sog. „ethnische Säuberung“.
 - 3.8. Personen, die sich in der Hand des Feindes befinden, haben das Recht, mit ihren Familien Nachrichten auszutauschen und humanitäre Hilfe zu erhalten (Essen, medizinische Versorgung, psychologische Unterstützung etc.).
 - 3.9. Schutzbedürftige Personen, wie etwa schwangere Frauen und stillende Mütter, unbegleitete Kinder, ältere Menschen etc. müssen speziell geschützt werden.
 - 3.10. Das humanitäre Völkerrecht verbietet die Rekrutierung und Teilnahme an Kampfhandlungen für Kinder unter 15 Jahren.
 - 3.11. Jedermann hat ein Recht auf einen fairen Prozess (unabhängiges Tribunal, ordentliches Verfahren etc.). Kollektive Bestrafung ist verboten.

1) hors de combat – wörtlich: außerhalb des Kampfes, Bedeutung: kampfunfähig.

Arbeitsaufträge

- A Erarbeitet die Vereinbarungen des humanitären Völkerrechts und setzt sie in Beziehung zu der dargestellten Szene. Welche Problematik ergibt sich?
- B Überlegt, welche Rolle wohl die Verwendung des Rotkreuzzeichens (siehe Foto) spielt?
- C Diskutiert die Unterscheidung von Zivilist/-in und Kombattant/-in.

M 2.3 Das Verhältnis von humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten – der Fall „Daschner“

Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte sind in ihren wesentlichen Zielen deckungsgleich, sie finden jedoch in unterschiedlicher Art und Weise und zu unterschiedlichen Zeiten Anwendung. Der folgende Fall aus dem Jahr 2004 beleuchtet die innerdeutsche Kontroverse um die Aufweichung des Folterverbotes, das in den Menschenrechten und im deutschen Grundgesetz verankert ist.

Folterandrohung im Fall des Kindesentführers Gäfgen
Darf in Deutschland Folter angedroht werden? Der folgende Fall erregte großes Aufsehen und provozierte eine hitzige öffentliche Diskussion:

Der Frankfurter Polizeipräsident Wolfgang Daschner musste sich im Jahr 2004 vor Gericht verantworten, weil er anordnete, einem mutmaßlichen Entführer die Zufügung von Schmerzen anzudrohen, damit er den Aufenthaltsort des Opfers, eines entführten, elfjährigen Kindes, preisgibt. Zu diesem Zeitpunkt schien dies die einzige Möglichkeit zu sein, das Leben des Kindes zu retten.

„Menschenwürde von Gäfgen verletzt“

Die 27. Strafkammer hatte am 20. Dezember 2004 Daschner und einen Vernehmungsbeamten zwar wegen der Folterdrohungen gegen den Kindesentführer Magnus Gäfgen verurteilt, eine Geldstrafe von rund 10.000 Euro aber nur für den Fall einer Wiederholung angedroht. Zugleich bescheinigte es ihm aber Verfassungsbruch. Die beiden Polizisten hatten dem Entführer mit unbekanntem Schmerzen gedroht, falls er nicht das Versteck der Geisel Jakob von Metzler preisgebe. Das Vorgehen der Polizei sei durch kein Gesetz gedeckt und nicht zu rechtfertigen gewesen, sagte die Richterin. [...]

Richterin Stock betonte die Verankerung des absoluten Folterverbots in der unantastbaren Menschenwürde, die wegen der historischen Erfahrungen ganz bewusst an den Anfang des deutschen Grundgesetzes gestellt worden sei. „Menschen sollen nie mehr wie bei den Nazis nur Träger von Wissen sein, das der Staat aus ihnen herauspressen kann.“ Die Menschenwürde sei durch die Ewigkeitsklausel im Grundgesetz geschützt. „Es geht um die Funktionstüchtigkeit des Rechtsstaates, nicht bloß um Gäfgen,“ sagte Stock. [...] „Für beide Polizisten seien aber ‚massive mildernde Umstände‘ einzuräumen. Es ging beiden ausschließlich darum, das Leben des Kindes zu retten“, so Stock. Auch hätten sie unter enormen Stress und Zeitdruck gestanden ... [...]. Mit dem Prozess [...] seien Sie zusätzlich belastet. [...]

<http://www.hr-online.de/website/rubriken/nachrichten/index.jsp>
(URL vom 20.12.2004)

Durchsetzung von Menschenrechten

Die Androhung von Folter verstößt jedoch nicht nur gegen unser Grundgesetz, das über unseren sonstigen Gesetzen steht, sondern darüber hinaus auch gegen Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der den Schutz des Einzelnen vor willkürlichem Verhalten des Staates bezweckt. Die Europäische Menschenrechtskonvention gilt für ihre Vertragsparteien als Vertragsrecht, für andere europäische Staaten als Gewohnheitsrecht.

Kein Zweck heiligt die Mittel

Amnesty International betont ausdrückliches Folterverbot auch in Zeiten von Krieg und Notstand

(ngo) „Nein zur Folter. Ja zum Rechtsstaat.“ Unter diesem Titel veröffentlicht amnesty international (ai) [am 12.5.2005] [...] einen Aufruf, den 182 Persönlichkeiten und Organisationen des öffentlichen Lebens unterzeichnet haben. Die Menschenrechtsorganisation versucht damit nach eigenen Angaben zu verhindern, dass in Rechtsstaaten [...] das absolute Folterverbot aufgeweicht wird. Weite Teile der Bevölkerung wie auch hochrangige Politiker und Juristen wollten Folter in für sie „begründeten Einzelfällen“ zulassen, heißt es in dem Aufruf. Die Menschenwürde dürfe jedoch nicht abwägbar werden, so ai. [...] In dem Aufruf hieß es: „Kein Zweck, keine Absicht, ein anderes Rechtsgut schützen zu wollen – und sei es das Recht auf Leben – rechtfertigt Folter. Denn Folter verletzt die Menschenwürde. Diese darf der Staat nicht antasten, das ist die Grundlage unseres Rechtsstaats.“ Bürger und Bürgerinnen müssten sich darauf verlassen können, dass der Staat sein Gewaltmonopol innerhalb dieser Grenzen ausübe. [...]

Quelle: Internet-Zeitung, www.ngo-online.de (URL vom Mai 2005)

Menschenrechte und Humanitäres Völkerrecht ergänzen einander

Die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zielen beide darauf ab, die menschliche Würde in ihren verschiedenen Ausprägungen zu schützen. Soweit ergänzen sich die beiden Rechtsgebiete. Sie haben jedoch unterschiedliche Schutzrichtungen. Während die Menschenrechte alle Personen eines Staates vor willkürlichem Verhalten schützen wollen, ist das humanitäre Völkerrecht geschaffen worden, um speziell in bewaffneten Konflikten die Menschenwürde der Opfer von Feindseligkeiten zu schützen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, enthält es einerseits Regelungen zum Schutz von Verwundeten, Kriegsgefangenen und Zivilisten und andererseits Bestimmungen, die die Mittel und Methoden der Kriegsführung, z.B. die Wahl der Waffen einschränken. Menschenrechte lassen sich unterteilen in solche, die in Ausnahmesituationen eingeschränkt werden können, z.B. die Bewegungsfreiheit und in solche, die unter keinen Umständen suspendiert werden dürfen, z.B. das Recht auf Leben und das Folterverbot.

Arbeitsaufträge

- A Stellt auf der Grundlage der Texte tabellarisch zusammen, welche Gemeinsamkeiten und welche Unterschiede zwischen humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten bestehen. Seht in einem Lexikon nach, was der Begriff Derogation bedeutet.
- B Erarbeitet anhand des Textes, warum das Gericht so entschieden hat und welche Argumente sich gegen eine solche Entscheidung anführen lassen.
- C Recherchiert im Internet oder anderen Medien, welche Gerichte über die Einhaltung der Menschenrechte wachen.
- D Diskutiert, indem ihr begründet Stellung zu dem Gerichtsurteil nehmt.

M 3.1 Stimmen aus dem Krieg – Verletzungen erkennen

Menschen beschreiben oder kommentieren Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die sie in Kriegen jüngster Vergangenheit erlebt, oder von denen sie gehört haben.

A „Da die Zivilisten die Soldaten mit Nahrung versorgen, kämpfen sie auch mit. Ohne die Nahrung hätten diese Soldaten nicht die Kraft zu kämpfen. Daher sind sie alle Soldaten, gleich, ob sie eine Uniform tragen oder nicht. Soldaten und Zivilisten, die für sie kochen, sind daher eins, obwohl sie nicht bewaffnet sind. Daher haben Soldaten das Recht sie zu töten.“ (Ein Kommandant).

B „Das Bundesheer konnte die Dörfer nicht einnehmen; daher haben sie die humanitären Hilfslieferungen daran gehindert, in die Dörfer zu gelangen. Das ist deren Strategie, Hunger und Tod zu fördern und das ist falsch.“ (Ein ehemaliger Kombattant).

C „Während des Krieges legte der Kommandant folgenden moralischen Kodex fest: ‚Beschädigt niemals die Ernte der Menschen.‘ Aber später hatte sich die Situation geändert. Im Kampf wurde die Zerstörung der Wirtschaft zum Hauptziel; den Soldaten wurde befohlen, wenn sie keine großen Erfolge erzielen könnten, das Eigentum der Zivilisten zu zerstören.“ (Ein ehemaliger Kombattant).

D „Es wurde aus Rache getötet. Zuerst haben die Soldaten einen verwundeten Guerilla, der vom Roten Kreuz transportiert wurde, entführt und getötet. Daraufhin haben die Guerillas einen Soldaten aus Rache getötet. Machte es die eine Seite, so machte es die andere Seite auch.“ (Ein ehemaliger Kombattant).

E „Religiöse Stätten anzugreifen ist Teil des Krieges. Sie werden von den Kombattanten für heilige Orte gehalten, die den Feinden Schutz bieten können ...“ (Ein Soldat).

F „Es wurden Mädchen vergewaltigt. Heute haben sie Kinder, die keinen Vater haben. Das ist ein Verbrechen, das man niemals überwinden kann.“ (Ein Stadtbewohner).

Auszüge aus: Verletzungen erkennen. In: Internationales Komitee vom Roten Kreuz: Entdecke das humanitäre Völkerrecht. (noch unveröffentlicht). (Englische Originalausgabe: Exploring humanitarian law. Genf 2001. Aktualisierte Aufl. 2002.), S. 163.

Arbeitsaufträge

- A** Bildet Kleingruppen. Stellt fest, welche Verletzungen des humanitären Völkerrechts in den jeweiligen Fällen vorliegen und notiert sie stichwortartig. Nehmt das Arbeitsblatt 2.2 zur Hilfe, in dem die wichtigsten Grundregeln des humanitären Völkerrechts zusammengefasst sind.
- B** Welche Gründe geben die beteiligten Personen für die Verletzungen an?
- C** Wähle eine Verletzung und überlege, welche Konsequenzen und Kettenreaktionen sich aus einer Verletzung ergeben können.
- D** Diskutiert folgenden Satz: Ein gerechtes Gesetz, das oft gebrochen wird, ist besser als überhaupt kein Gesetz.
- E** Wählt eine Verletzung aus und überlegt in Partnerarbeit, wie Eskalationen vermieden werden können.

M 3.2 Saddam Hussein in Kriegsgefangenschaft – Menschlichkeit garantiert?

Saddam Hussein in Unterhose

20. Mai 2005: Die britische Boulevardzeitung „The Sun“ hat [...] auf ihrer Titelseite Fotos des gestürzten irakischen Präsidenten Saddam Hussein in Unterwäsche veröffentlicht.

Unter der Überschrift „Tyran in Unterhose“ zeigte das Blatt ein Bild von Saddam Hussein, auf dem er mit nacktem Oberkörper und weißer Unterhose beim Ankleiden zu sehen ist. In dem begleitenden Artikel werden amerikanische Militärsprecher mit den Worten zitiert „Saddam ist weder Superman noch Gott – er ist jetzt einfach nur ein bescheidener alter Mann.“ Es sei wichtig, daß die irakische Bevölkerung ihren ehemaligen Präsidenten so zu sehen bekomme, „um den Mythos zu zerstören“, der den 68 Jahre alten Mann umgebe.

Im Innenteil der Zeitung waren weitere Bilder von Saddam Hussein in der Haft abgedruckt; unter anderem zeigen sie den früheren Machthaber beim Schlafen und wie er seine Kleidung in einem Eimer wäscht. Die Zeitung behauptete, sie habe die Fotos aus Militärsprecherkreisen erhalten, die diese veröffentlicht sehen wollten, um dem Widerstand im Irak einen Schlag zu versetzen.

Die amerikanische Armee habe Ermittlungen eingeleitet, um herauszufinden, wer die Aufnahmen gemacht hat, wie sie in die Zeitung gelangten und welche Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden sollten, sagte ein Militärsprecher in der irakischen Hauptstadt Bagdad. Es sei ein Grundsatz der Armee, die Würde von Häftlingen zu wahren, und die Bilder verstießen „eindeutig gegen Anweisungen des Verteidigungsministeriums und möglicherweise auch gegen Richtlinien der Genfer Konvention zur menschlichen Behandlung von Häftlingen,“ hieß es in einer Mitteilung der Armee.

Die Amerikaner hatten Saddam Hussein im Dezember 2003 in einem Versteck nahe seiner Heimatstadt Tikrit entdeckt und festgenommen. Der gestürzte Präsident wartet im Gefängnis auf seinen Prozeß, dessen Beginn noch nicht festgelegt wurde. Ihm werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeworfen.

Auszug aus dem III. Genfer Abkommen zur Behandlung von Kriegsgefangenen

Artikel 13

Die Kriegsgefangenen müssen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt werden. [...] Die Kriegsgefangenen werden ferner jederzeit geschützt, insbesondere auch vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, Beleidigungen und öffentlicher Neugier. Vergeltungsmaßnahmen gegen Kriegsgefangene sind untersagt.

Artikel 14

Die Kriegsgefangenen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person und ihre Ehre. [...] Die Kriegsgefangenen behalten ihre volle bürgerliche Rechtsfähigkeit, wie sie im Augenblick ihrer Gefangennahme bestand. Der Gewahrsamsstaat darf deren Ausübung innerhalb oder außerhalb seines Gebietes nur insofern einschränken, als es die Gefangenschaft erfordert.

Artikel 15

Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, unentgeltlich für den Unterhalt der Kriegsgefangenen aufzukommen und ihnen unentgeltlich die ärztliche Behandlung angedeihen zu lassen, die ihr Gesundheitszustand erfordert.

Artikel 16

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens hinsichtlich Dienstgrad und Geschlecht und vorbehaltlich der den Kriegsgefangenen auf Grund ihres Gesundheitszustandes, ihres Alters oder ihrer beruflichen Eignung gewährten Vergünstigungen sind alle Kriegsgefangenen durch den Gewahrsamsstaat gleich zu behandeln, ohne jede auf Rasse, Nationalität, Religion, politischer Meinung oder irgend einem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung.

Quelle zu Text links: Saddam Hussein in Unterhosen. In: FAZ.net (URL vom 20.05.2005).

© Alle Rechte vorbehalten. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt. Zur Verfügung gestellt vom Frankfurter Allgemeine Archiv.

Arbeitsaufträge:

- A Prüfe, ob durch die Veröffentlichung der Bilder ein Verstoß gegen die abgedruckten Artikel des III. Genfer Abkommens zur Behandlung von Kriegsgefangenen vorliegen könnte.
- B Welche Absicht kann hinter der Veröffentlichung dieser Bilder stecken?
- C In der Vergangenheit sind bereits Fotos von einer medizinischen Untersuchung Saddams Hussein im Gefängnis an die Öffentlichkeit gekommen. Prüfe, inwieweit dies gegen die Genfer Konvention verstößt. Berücksichtige dabei, welchen Sinn und Zweck die ärztliche Schweigepflicht hat und welche Reaktionen solche Fotos beim irakischen Volk auslösen könnten.
- D Versetze dich in die Situation des zuständigen Redakteurs der „Sun“. Hättest du den Artikel und die Bilder ebenfalls veröffentlicht? Welche Gründe kannst du dafür bzw. dagegen anführen?

M 4.1 Die Rolle der Medien im Krieg – Neutralität gewährleistet?

Kriegsberichterstattung aus dem Irak

Die Berichterstattung über den Irak-Krieg ist seit Monaten heftig ins Kreuzfeuer geraten. Bemängelt wurden nicht nur ihre Einseitigkeit, sondern auch die Tendenz zum Entertainment und zur mediengerechten Inszenierung von Kriegseignissen. Medienschelte kam dabei auch von den Medien selbst. Die Kommunikationswissenschaftlerin Meike Vögele (Universität Bamberg) [...] [hat] analysiert, wie sich die Medien mit ihrer eigenen Kriegsberichterstattung auseinandergesetzt haben, und fragt, ob Medienjournalismus – also die Berichterstattung von Medien über Medien – zur Verbesserung der Kriegsberichterstattung beitragen kann. Die gute Nachricht vorweg:

Die überregionale deutsche Qualitätspresse hat laut der Studie beim Publikum an Glaubwürdigkeit gewonnen, weil sie zunehmend die schwierigen Bedingungen der Kriegsberichterstattung offen gelegt hat. Untersucht wurden die medienjournalistischen Beiträge der überregionalen Tageszeitungen („Frankfurter Allgemeine Zeitung“, „Süddeutsche Zeitung“, „Die Welt“, „Frankfurter Rundschau“ und „Tageszeitung“), der Wochenzeitung „Die Zeit“ und der Nachrichtenmagazine „Spiegel“ und „Focus“. Insgesamt bescheinigt die Kommunikationswissenschaftlerin den analysierten Titeln ein gewachsenes Problembewusstsein. In den Berichten sei durchgängig thematisiert worden, welche Konsequenzen die Berichterstattungsbedingungen hätten, und die Leserschaft sei auf verharmlosende Sprache, die einseitig-militärische Perspektive und die emotionalisierenden Bilder vieler Kriegsberichte aufmerksam gemacht worden.

Doch mit der Bereitschaft zur Kritik am eigenen Medium hapert es offenbar noch. In 90 Prozent der untersuchten Presseartikel wurde die Kriegsberichterstattung der Fernsehsender und nicht die der Presse kritisiert; man schreibt also lieber über andere und übt nur selten Selbstkritik. Dass es auch anders geht, bewies vor kurzem die „New York Times“, als sie unerschrocken mit der eigenen Irak-Kriegsberichterstattung ins Gericht ging und unter ihrer täglichen Rubrik „Korrekturen“ eine lange Liste mit all den Artikeln veröffentlichte, die falsche Informationen zur Vorgeschichte des Irak-Kriegs enthalten hatten.

Ein weiteres Beispiel für die blinden Flecken der Selbstreflexion: In den Printmedien, insbesondere in der „Frankfurter Allgemeinen“, sei dem Fernsehen mehrfach eine einseitige Berichterstattung zugunsten des „Opfers“ Irak vorgeworfen worden. Selbst habe man aber den gleichen Fehler begangen und arabische journalistische Quellen gegenüber amerikanischen bevorzugt. [...]

Fast die Hälfte der Artikel habe eine Parteinahme der Kriegsreporter angeprangert. Dafür machten viele Medienjournalisten neue Formen der Kriegsberichterstattung verantwortlich – wie das Einbetten der Kriegsreporter in die kämpfenden Truppen. Dies berge die Gefahr zu großer Identifikation der Reporter mit den Soldaten in sich. Außerdem sei die Selbstthematisierung der Kriegsreporter leicht zur Selbstinszenierung geraten. Statt die Rolle des neutralen Beobachters zu übernehmen, hätten sich insbesondere

die eingebetteten Journalisten selbst zur Nachricht gemacht und zu Helden stilisiert. [...]

In der Auseinandersetzung mit den Mängeln medialer Kriegsberichterstattung fehlt laut Meike Vögele die Analyse tiefer liegender ökonomischer Ursachen. Ganze sieben Prozent der untersuchten Artikel hätten den wachsenden ökonomischen Druck, die zunehmende Konkurrenz der Medien und ihre fortschreitende Kommerzialisierung thematisiert. All dies habe zu einer 24-Stunden-Berichterstattung, live und direkt, geführt, in der zunehmend Ungeprüftes oder auch Unwichtiges veröffentlicht worden sei. Nicht Propaganda oder Zensur sei das eigentliche Problem der Kriegsberichterstattung, sondern der Konkurrenz- und Aktualitätsdruck, der keine Zeit mehr für eigene Recherchen lasse.

Die Forscherin kommt zu einer eher ernüchternden Einschätzung, inwieweit der Medienjournalismus als Korrektiv zur defizitären Kriegsberichterstattung dienen könnte. [...]

Andrea Höhne, Meike Vögele: Kritischer Medienjournalismus als Chance für eine bessere Kriegsberichterstattung? In: Zeitschrift für Kommunikationsökologie (ZfK), Ausgabe 1/2004, 6. Jg., S. 67–70. Neue Zürcher Zeitung, 23.07.2004.

Wenn Journalisten im Kriegsgebiet gefährliche berufliche Aufträge [...] ausführen, [...] [tun sie dies] als Zivilpersonen (Art. 79 ZP I). Demnach sind sie nach dem Genfer Abkommen und diesem Protokoll geschützt, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilperson beeinträchtigen könnte. (Art. 79 II ZP 1).

Damit sie sich in Kriegszone als Zivilisten ausweisen können, kann ihnen ein entsprechender Ausweis von den Regierungen des Staates, dem sie angehören, ausgestellt werden. (Art. 79 III ZP 1).

Quelle: www.drk.de/voelkerrecht/genfer-konventionen (URL vom 20.05.2005).

Artikel 4 Buchstabe A Abs. 4 des III. Genfer Abkommens:
A. Kriegsgefangene im Sinne des vorliegenden Abkommens sind die in Feindeshand gefallenen Personen, die einer der nachstehenden Kategorien angehören: [...]

4. Personen, die den Streitkräften folgen, ohne in sie eingegliedert zu sein, wie [...] Kriegsberichtersteller [...] sofern dieselben von den Streitkräften, die sie begleiten, zu ihrer Tätigkeit ermächtigt sind, wobei diese ihnen zu diesem Zweck eine dem beigefügten Muster entsprechende Ausweiskarte auszuhändigen haben [...].

Arbeitsaufträge

- A *Versetze dich in die Lage eines Journalisten oder einer Journalistin: Nach welchen Grundsätzen möchtest du gerne Bericht erstatten?*
- B *Welche Probleme und Gefahren ergeben sich vor Ort?*
- C *Welchen Status hast du als Journalist/-in im humanitären Völkerrecht?*
- D *Diskussion: Welchen Einfluss hat die zunehmende Kommerzialisierung der Medien auf deine Arbeit?*
- E *Welche Vor- und Nachteile hat die Ausstellung eines Journalistenausweises?*

M 4.2 Die Schlüsselrolle des IKRKs als Wächter und Verbreiter

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ist eine private, unabhängige und unpolitische humanitäre Institution. Es handelt als neutraler Vermittler in humanitären Angelegenheiten bei internationalen Konflikten, Bürgerkriegen und inneren Unruhen.

Neben der Verbreitungsarbeit hat das IKRK aufgrund der Genfer Abkommen das Recht, in internationalen bewaffneten Konflikten Kriegsgefangene und zivile Internierte zu besuchen. Darüber hinaus hat es auch in nicht-internationalen Konflikten das Recht, Gefangenenbesuche anzubieten. Das ist eine umfangreiche Aufgabe. So besuchte das IKRK im Jahr 2003 ca. 470.000 Gefangene und Internierte, die in ca. 75 Ländern gefangen gehalten wurden.

Das IKRK führt diese Besuche durch, um zu verhindern, dass Personen verschwinden, gefoltert oder getötet werden. Es will die Bedingungen für die Gefangenen verbessern und Kontakte zwischen den Gefangenen und ihren Familien herstellen. Seine Besuche führt es jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen durch. So müssen die Behörden ihm gestatten, sämtliche Gefangenen zu sehen, die unter sein Mandat fallen, sie zu registrieren und das gesamte Gefängnisgelände zu inspizieren, auf dem sie festgehalten werden. Der Delegierte des IKRK muss die Möglichkeit haben, mit den Gefangenen ohne die Anwesenheit Dritter zu sprechen und die Gefangenenbesuche so oft zu wiederholen, wie er es für nötig hält.

Das IKRK verfolgt die Strategie, mit den Verantwortlichen im Dialog zu bleiben, um die Bedingungen für die Gefangenen zu verbessern. Es übermittelt seine Empfehlungen an die Gefängnisleitungen und berichtet an die übergeordneten nationalen Behörden. Bei Besuchen von Kriegsgefangenen in einem internationalen Konflikt erhalten auch die Herkunftsländer der gefangenen Soldaten eine Berichtskopie. Die Berichte des IKRK sind nicht dazu bestimmt, in die Öffentlichkeit getragen zu werden. So sichert es sich gegen die Beeinflussung durch die Medien und politischen Druck und erhält Zugang zu den Gefängnissen.

Das IKRK zieht eine Veröffentlichung seiner Berichte nur dann in Betracht, wenn die Verantwortlichen nur Teile des Berichts veröffentlichen, die zu einem falschen Bild führen würden oder möglicherweise, wenn die Behandlung der Gefangenen trotz wiederholter Aufforderungen nicht verbessert wurde.

In den Gesprächen ohne Zeugen, die Delegierte mit den Gefangenen führen, wird einerseits das IKRK über die Haftbedingungen und etwaige Rechtsverletzungen informiert, andererseits können Gefangene Nachrichten an ihre Familie übermitteln. Grundlage des Gesprächs ist das gegenseitige Vertrauen. Allein der Gefangene entscheidet, ob etwas anonymisiert oder unter seinem Namen weitergeleitet wird. Gefangene können in diesem Gespräch auch von einem Arzt/einer Ärztin des IKRK auf Spuren von Misshandlungen und Folterungen untersucht werden.

Die Statuten¹⁾ der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbebewegung beauftragen das IKRK mit der Überwachung, Weiterentwicklung und Verbreitung des humanitären

Völkerrechts. Seine Bestimmungen können nur eingehalten werden, wenn sie den konfliktführenden Parteien auch bekannt sind. Im Golfkrieg von 1991 zeigte sich zum Beispiel, dass Bestimmungen über den Umweltschutz bei bewaffneten Konflikten, die den Geltungsbereich des humanitären Völkerrechts betrafen, wenig allgemein bekannt und ungenau waren. Das IKRK entwarf daraufhin, ermutigt von der UN-Generalversammlung in Zusammenarbeit mit Experten Richtlinien und Instruktionen für Militärhandbücher.

Die Veränderung des Charakters der Kriege erfordert eine ständige Anpassung und Weiterentwicklung des Rechts. Deshalb beobachtet das IKRK, wie sich bewaffnete Konflikte entwickeln, führt Untersuchungen durch und sammelt die notwendigen Informationen. Es sorgt dafür, dass genügend ausgebildetes Personal zur Verfügung steht, um die Entwicklung des Rechts voranzutreiben. Es leistet den Staaten Verfahrenunterstützung und hilft den Parlamenten und Behörden, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, in denen das humanitäre Völkerrecht umgesetzt wird. Zu seinen Aufgaben gehört es auch, Textentwürfe zur Vorlage auf Diplomatischen Konferenzen vorzubereiten. Das IKRK arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Verbreitungsaufgaben mit den „Nationalen Gesellschaften“ und der „Internationalen Föderation“ zusammen.

Eine weitere wichtige Aufgabe des IKRK ist die Führung einer Zentralauskunftsstelle für Kriegsgefangene und geschützte Zivilpersonen. Wenn keinerlei Informationen über die gesuchten Personen erhältlich sind, dann legt das IKRK den zuständigen Behörden eine Liste der Vermissten vor. Sobald dem IKRK Beweise dafür vorliegen, dass die gesuchte Person zu Tode gekommen ist, benachrichtigt es die Familie. Es nutzt bei der Suche auch die Möglichkeiten modernster Technik. So veröffentlichte es die Namen von 18.014 Vermissten aus Bosnien-Herzegowina im Internet, um Zeugen und Zeuginnen zu finden, die sie gesehen hatten.

Nelson Mandela in Haft: „Es zählt nicht nur das Gute, das das IKRK bringt, sondern auch das Böse, das es verhindert.“

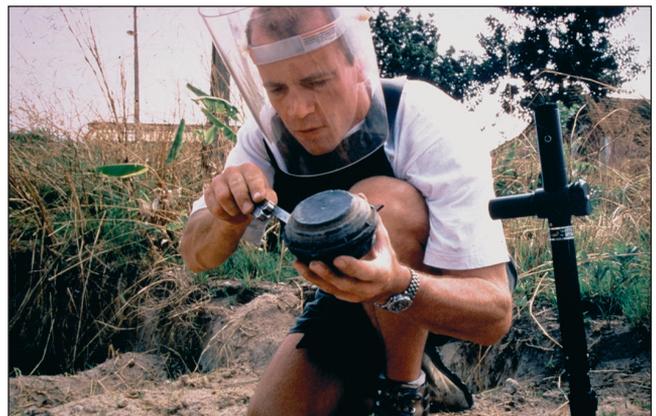
Nelson Mandela, (Reg.Nr.:220/82) Robben Island Gefängnis, 1962-1990. In: Internationales Komitee vom Roten Kreuz: Entdecke das humanitäre Völkerrecht. (noch unveröffentlicht). (Englische Originalausgabe: Exploring humanitarian law. Genf 2001. Aktualisierte Aufl. 2002.).

Arbeitsaufträge:

- A** Welche Absichten verfolgt das IKRK mit seinen Gefangenenbesuchen?
- B** Warum veröffentlicht das IKRK seine Gefangenenberichte nicht?
- C** Was könnte Nelson Mandela mit seinem Ausspruch gemeint haben?
- D** Welche Wirkung hat es auf die Gefangenenlager vor Ort, dass die Vorfälle von einem neutralen Dritten dokumentiert werden?
- E** Recherchiere die Vorgehensweise von amnesty international und vergleiche sie mit der des IKRK. Welche Strategie erscheint dir sinnvoller? Warum?

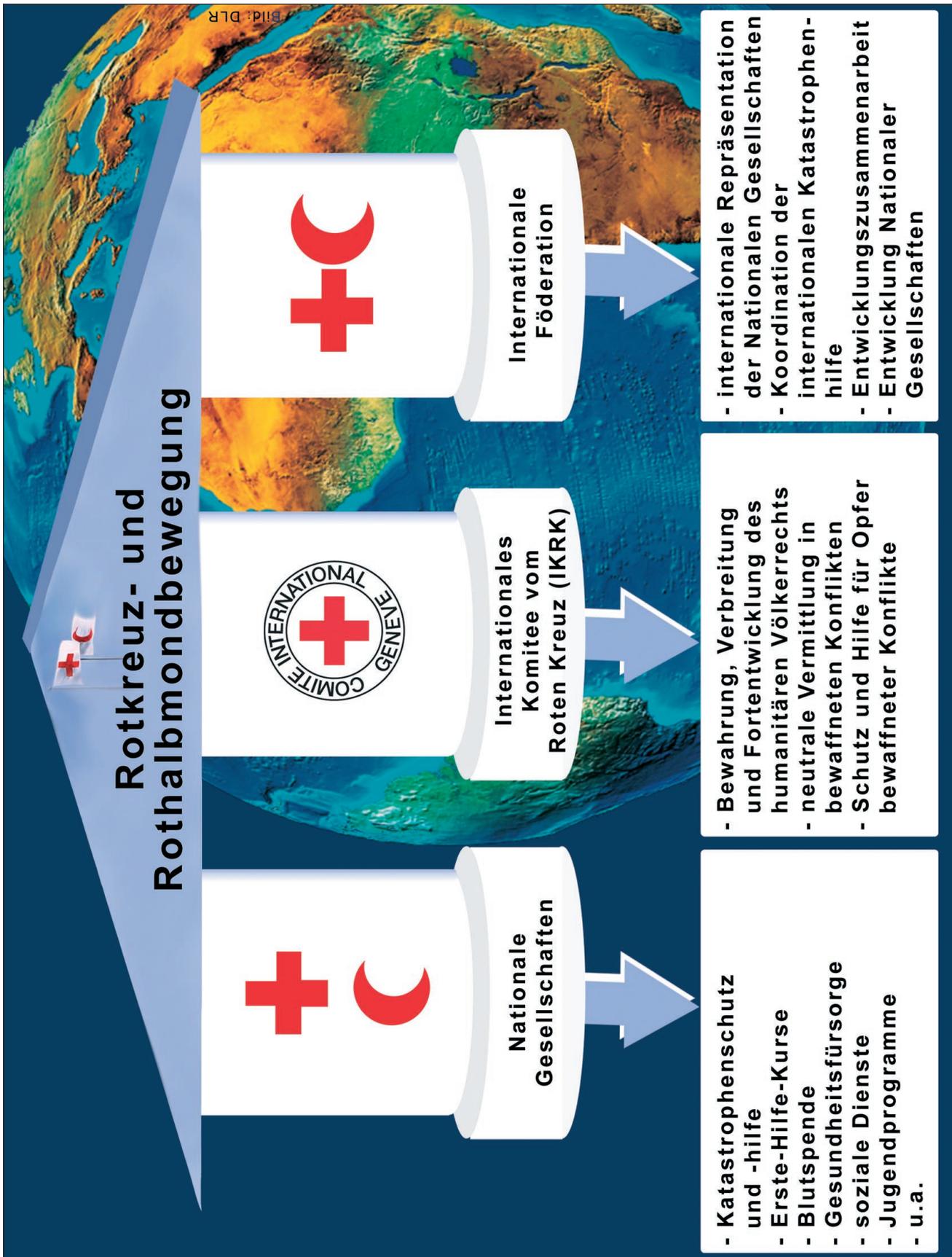
1) Statut – Satzung, Gesetz

M 1.1 Humanitäres Völkerrecht – Momentaufnahmen



Quellen: 1. Reihe links: Franco Pagetti, IKRK, Genf, 10/1998; rechts: Thierry Gossmann, IKRK, Genf, 4/1999; 2. Reihe links: France Hurtubise, IKRK, Genf, 7/1997; rechts: Boris Heger, IKRK, Genf, 1/1998; 3. Reihe links: Luz Luzemo, IKRK, Genf, 2/1998; rechts: Till Mayer, DRK-Fotoarchiv, Generalsekretariat, Berlin; 4. Reihe links: Till Mayer, DRK-Fotoarchiv, Generalsekretariat, Berlin; rechts: DRK Fotoarchiv, Generalsekretariat, Berlin.

1.6 Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung



Grafik: Bettina von Nahl, © Bild Erde: „DLF“

M 4.3 Der Internationale Strafgerichtshof – ein wirksames Instrument?

Bundesregierung – 11.03.2003: Internationaler Strafgerichtshof nimmt seine Arbeit auf

Meldung des Bundesministeriums der Justiz:

Mit einer feierlichen Inauguration in Anwesenheit der niederländischen Königin Beatrix und des UN-Generalsekretärs Kofi Annan hat heute der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag seine Arbeit aufgenommen. 18 Richter, darunter der Deutsche Hans-Peter Kaul, werden von heute an am Internationalen Strafgerichtshof Recht sprechen. „Dies ist ein außerordentlich bedeutsamer Fortschritt in dem Bemühen, die Herrschaft des Rechts in den internationalen Bemühungen zu festigen und dem Recht des Stärkeren entgegen zu stellen. Wer international geächtete schwerste Straftaten verübt, verstößt gegen die auf Frieden und Gerechtigkeit gegründete Ordnung der internationalen Gemeinschaft. Er muss sich demgemäß vor einem unabhängigen internationalen Gericht verantworten, wenn die innerstaatlichen Gerichte diese Aufgabe nicht erfüllen. Tyrannen und ihre Helfershelfer können nun nicht mehr darauf vertrauen, straflos davon zu kommen“, unterstrich Bundesjustizministerin Brigitte Zypries in Den Haag. Der Internationale Strafgerichtshof beruht auf dem Römischen Statut vom 17. Juli 1998, das 139 Staaten gezeichnet haben.¹⁾ [...] Zuständig ist der Internationale Strafgerichtshof für Verfahren wegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, wenn der vorrangig zur Ermittlung und Strafverfolgung berufene Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, diese Verantwortung selbst wahrzunehmen. Zudem muss der Staat, in dem die Tat begangen wurde bzw. aus dem der Täter stammt, Vertragspartei sein oder die Gerichtsbarkeit im Einzelfall anerkennen. Das Römische Statut ist ein umfassender völkerrechtlicher Vertrag, in dem es gelungen ist, das Völkerstrafrecht in einem einheitlichen Werk zu kodifizieren [...]. Erstmals werden im Statut Vergewaltigung und jede andere Form schwerer sexueller Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit geächtet, wenn diese Verbrechen im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden. Gleiches gilt beispielsweise auch für Vertreibung und rassistische Verfolgung. Das Römische Statut ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Deutsche Vertreter waren intensiv an der Erarbeitung des Statuts beteiligt und Deutschland trägt rund 20 % des Haushalts des Gerichtshofs. „Ich erhoffe mir, dass der Internationale Strafgerichtshof zu einer effizienten, funktionsfähigen, unabhängigen und damit glaubwürdigen Institution wird. Unser Ziel bleibt ein weltweit anerkanntes, von möglichst vielen Staaten gemeinsam getragenes Gericht“, bekräftigte die Bundesjustizministerin. Durch sein Statut genügt der Gerichtshof den Anforderungen an ein faires Verfahren und wird gegen politischen Missbrauch geschützt. „Wir werden uns weiterhin dafür engagieren, die Universalität und Wirksamkeit des Gerichtshofs zu stärken und die Integrität des Statuts zu wahren. Nur so kann der Internationale Strafgerichtshof zu einem Instrument werden, das den Respekt vor den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht sichern hilft und zur Wahrung des Friedens und zur Stärkung der Sicherheit weltweit beiträgt“, sagte Zypries.

FDP – 06.05.2002: Kinkel: Washington tritt das Völkerrecht mit Füßen

Meldung der Bundestagsfraktion:

Der stellvertretende Vorsitzende der FDP-Bundestagsfraktion, Dr. Klaus Kinkel, kritisiert die US-amerikanische Rücknahme der Unterschrift unter das Statut zur Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs als Missachtung des Völkerrechts. Wenn die Bush-Administration die Unterschrift unter das Statut von Rom zur Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs zurückzieht, begehrt sie damit einen in der Geschichte des Völkerrechts beispiellosen, unverständlichen Akt. Clinton hatte in einer seiner letzten Amtshandlungen als Präsident den Vertrag unterzeichnet. „Pacta sunt servanda“ – das bindet auch Nachfolgeregierungen. Unterschriften unter völkerrechtlichen Verträgen können nicht einfach zurückgezogen werden, auch nicht von Staaten, die noch nicht ratifiziert haben. Es ist schlimm genug, dass die Amerikaner sich weigern, das Statut zu ratifizieren, und dass Sie auf allen Kanälen versuchen, die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs zu blockieren. Denn gerade nach dem 11. September sollten auch die USA einsehen, dass sie allein den internationalen Terrorismus nicht wirksam bekämpfen können und dass das Völkerrecht und besonders die Gründung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs ein wirksames Mittel gegen den Terrorismus darstellen können. Mit dem Rückzug ihrer Unterschrift beschädigen die USA aber nicht nur den Gerichtshof, sondern auch das Völkerrecht insgesamt. Und das ist ein schwerer Rückschlag für den Kampf gegen den Terrorismus, für Frieden und Stabilität auf unserem Planeten insgesamt – und nicht zuletzt für die internationale Glaubwürdigkeit der letzten verbliebenen Weltmacht.

Textquellen: www.politikerscreen.de (URL vom 15.05.2005).

1) Die Webseite der Vereinten Nationen informiert über den aktuellen Ratifikationsstand. Aktuell (Stand vom 18.06.2005) sind 99 der unterzeichneten Staaten auch Vertragsparteien, darunter alle EU-Mitgliedsstaaten.

Arbeitsaufträge

- A** Wie kommt es zu einer internationalen strafrechtlichen Verfolgung? Welche Tatbestände können dort angeklagt werden?
- B** Welche Hindernisse stehen dem entgegen?
- C** Können solche Taten auch z.B. in der Bundesrepublik strafrechtlich verfolgt werden?
- D** Stell dir vor, du müsstest eine Pressekonferenz zu der Meldung vom 06.05.2002 vorbereiten und für die Journalisten und die Journalistinnen auf einer Seite schriftlich die wichtigsten Punkte zu dem Thema schlagwortartig zusammenfassen. Welche wären das?
- E** Schreibe nun eine kurze Pressemitteilung dazu.
- F** Welchen Hintergrund hat das Prinzip der Komplementarität? Welche Probleme siehst du?

M 4.4 Projekt Teil I: Neue Kriege und humanitäre Hilfe – Chancen und Grenzen

Grundlagenmaterial Gruppe A

Europäische Kommission – 07.06.2002: Beschlüsse über humanitäre Hilfe in Höhe von knapp 6 Mio. EUR

In jüngster Zeit fasste die Europäische Kommission eine Reihe von Beschlüssen über humanitäre Hilfe zugunsten von Indien, Sri Lanka, Uganda und Äthiopien. Die Mittel werden über das Amt für humanitäre Hilfe [ECHO] bereitgestellt, das dem [EU-Kommissar] Poul Nielson untersteht.

■ **Indien (2 Mio. €):** In Indien ist die humanitäre Hilfe sowohl für die Opfer des Konflikts in Kaschmir und der gewalttätigen Auseinandersetzungen in Gujarat als auch für die Flüchtlinge aus Sri Lanka bestimmt, die in Lagern in Tamil Nadu leben. Finanziert werden u.a. Nahrungsmittelhilfe, Gesundheitsversorgung sowie psychosoziale Betreuungs- und Bildungsmaßnahmen für Kinder. Eine weitere wichtige Komponente ist die Unterstützung des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (ICRC) bei seinen Schutzmaßnahmen in Kaschmir.

■ **Uganda (1,2 Mio. €):** In Uganda dient die Hilfe dazu, die Menschen zu unterstützen und zu schützen, die von der weitgehend vergessenen Krise im Norden, Osten und Südwesten des Landes betroffen sind, die durch lang anhaltende lokale Konflikte und den Zustrom von Flüchtlingen aus den Nachbarländern verursacht wird. Ziel ist es u.a., den Zugang der Vertriebenen und weiterer gefährdeter Bevölkerungsgruppen zu Basisgesundheitsdiensten zu verbessern, eine sichere Trinkwasserversorgung und eine ausreichende Abwasserentsorgung zu gewährleisten, die Wiedereingliederung von Kindersoldaten zu fördern und die Vertriebenen bei der Rückkehr in ihre Heimatregionen zu unterstützen.

■ **Äthiopien (1,15 Mio. €):** Dieser Beschluss [über 1,15 Mio] betrifft die Finanzierung des integrierten Schutzprogramms des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (ICRC) sowie des Frühwarnprogramms der Organisation „Save the Children“ (UK). Mit dem erstgenannten Programm soll gewährleistet werden, dass die Konflikte in Äthiopien genau beobachtet werden und den Opfern im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht geholfen wird. Im Rahmen des zweiten Programms soll ein Frühwarnsystem zur Überwachung der Dürrebedingungen in der Somali-Region Äthiopiens aufgebaut werden, damit notfalls schnell und wirksam reagiert werden kann. Der Beschluss sieht auch Maßnahmen zur Überwindung begrenzter Not-situationen vor.

■ **Sri Lanka (1,5 Mio. €):** In Sri Lanka kommt die Hilfe den Binnenvertriebenen und anderen gefährdeten Bevölkerungsgruppen (Frauen und Kindern) im vom Krieg betroffenen Norden und Nordosten des Landes zugute. Ziel dabei ist es vor allem, die durch Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel verursachten Risiken für heimkehrende Flüchtlinge durch Geländeerkundungen, Entschärfung und Sensibilisierung zu verringern. Ferner sieht der Beschluss Maßnahmen zur psychosozialen Betreuung von Landminenopfern und zur Verbesserung des Zugangs von Frauen und Kindern zu Gesundheitsdiensten vor.

www.politikerscreen.de (URL vom 15.05.2005).

Grundlagenmaterial Gruppe B

Humanitäre Hilfe ist in die vielschichtigen Abhängigkeits- und Machtverhältnisse heutiger globaler Politik eingebunden. Dies äußert sich nicht zuletzt darin, dass die rechtliche Grundlage, auf der humanitäre Hilfe international möglich ist, nämlich das Völkerrecht, ein Recht der Staaten ist und diese in letzter Instanz die Garanten seiner Existenz sind. Die Verwehung humanitärer Hilfe mit den konkreten Machtverhältnissen in der Welt und die Schwierigkeit, in den „neuen Kriegen“ neutral, unparteilich und bedingungslos zu handeln, münden in eine Vielzahl von Dilemmata für die Hilfsorganisationen.

[...]

Humanitäre Hilfe beruht auf der Existenz von einigen Grundregeln des Völkerrechts und benötigt die Duldung „humanitärer Räume“, innerhalb derer Hilfe geleistet werden kann. Gerade weil humanitäre Grundregeln des Völkerrechts von den Gewaltakteuren der neuen Kriege missachtet werden, ist die Gefahr groß, dass humanitäre Hilfe zwischen die Fronten gerät und zum Spielball der Kriegsparteien wird.

[...]

In vielen heutigen Auseinandersetzungen existieren weder Lazarette noch die Unterscheidung [...] [zwischen] Zivilisten und Kombattanten. In den Konflikten lassen sich häufig nicht mehr zwei Seiten voneinander unterscheiden. Die Kämpfer sind nicht Teil regulärer Armeen, mit klaren Entscheidungs- und Verantwortlichkeitshierarchien. [...] Kriegsziele sind nicht mehr so eindeutig, wie es im Falle territorialer Eroberungskriege war. Individuelle Bereicherung und Gruppenbereicherung stehen im Vordergrund, so dass Krieg und Kriminalität eng miteinander verwoben sind. In einer solchen Situation ist vor allem der Grundsatz der Neutralität schwer zu befolgen. Wenn es unklar ist, wer am Konflikt beteiligt ist, kann auch nur schwer deutlich gemacht werden, dass man keine Gruppe unterstützt.[...]

Auszug aus: Catherine Götz: Das Dilemma der Hilfsorganisationen. In: Die neuen Kriege. Reihe: Der Bürger im Staat. LpB Baden-Württemberg, 54. Jahrgang Heft 4/2004, S.210 ff.

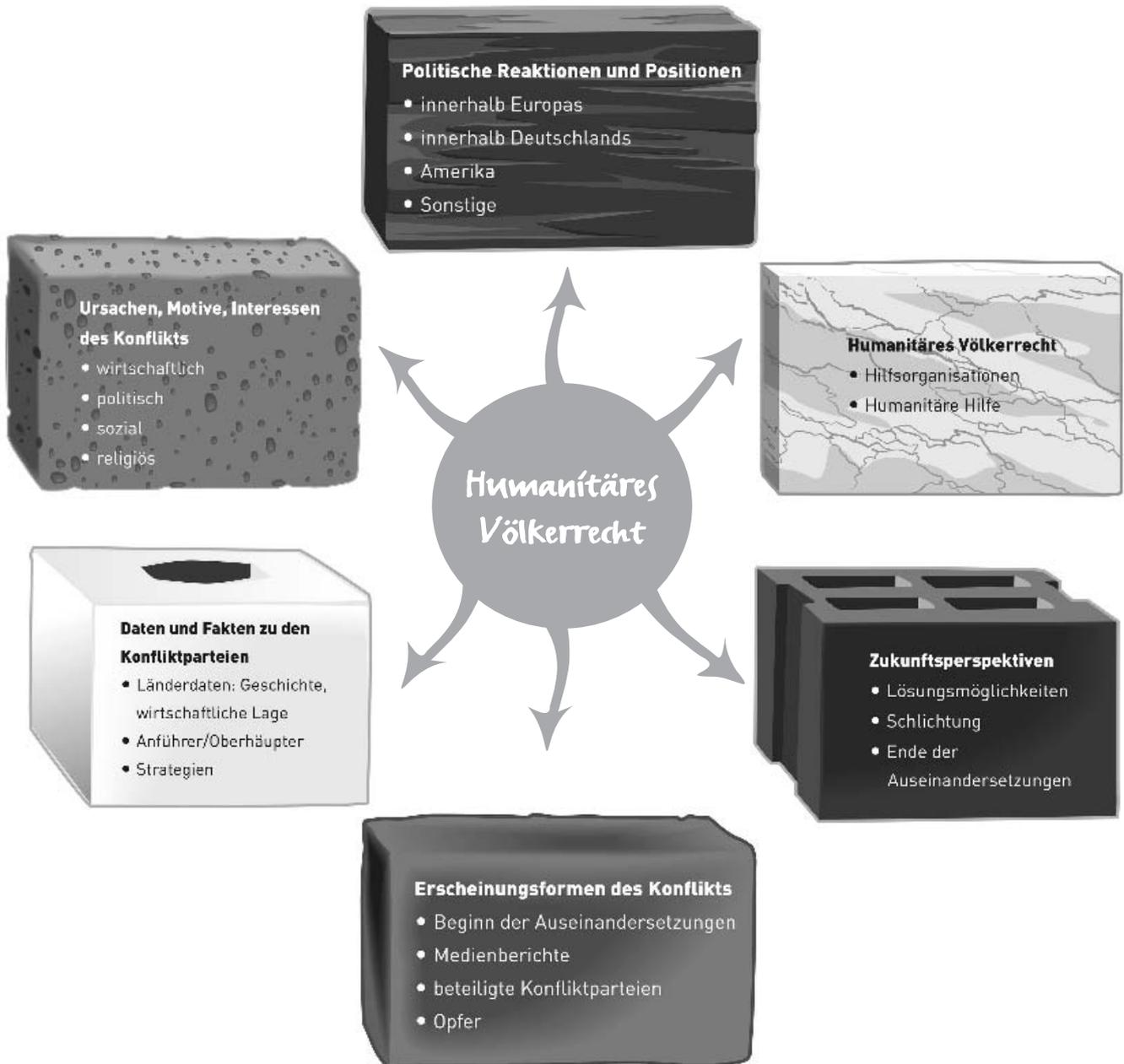
Arbeitsaufträge

A Erarbeitet den Zusammenhang zwischen humanitärer Hilfe und humanitärem Völkerrecht

B Teilt die Klasse in zwei Gruppen. Eine Gruppe übernimmt die Erarbeitung der Chancen humanitärer Hilfe. Die andere Gruppe stellt dar, wo humanitäre Hilfe an ihre Grenzen stößt.

M 4.5

Projekt Teil II: Neue Kriege und humanitäre Hilfe – Chancen und Grenzen



Arbeitsaufträge

- A** Teilt euch in Kleingruppen auf und entscheidet euch innerhalb der Kleingruppe für einen Konflikt, in dem die Bundesregierung z.Zt. humanitäre Hilfe leistet. (Vgl. Teil I, M 4.4).
- B** Erstellt zu den dargestellten Themen eine Mindmap und recherchiert hierfür in den euch zur Verfügung stehenden Medien. Beachtet dabei, welche Informationen ihr aus welcher Quelle entnehmt und gebt Quellen bei der Präsentation eurer Ergebnisse an.
- C** Bereitet eine Präsentation für eure Klasse in Form einer Wandtafel vor.
- D** Wo ergeben sich Schwierigkeiten für die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts?
- E** Welche Elemente sind kennzeichnend für die beschriebenen Konflikte? Inwiefern würdest du von so genannten „Neuen Kriegen“ sprechen?
- F** Diskutiert, welche Bedeutung das humanitäre Völkerrecht für die unterschiedlichen Konflikte besitzt.

M 5.1 Projekt – wir verleihen einen „Preis für die Menschlichkeit“

Ihr habt in eurem Unterricht eine ganze Menge über das Thema humanitäres Völkerrecht und humanitäres Handeln gelernt. Glücklicherweise seid ihr selber hier in Deutschland nicht von Krieg betroffen. Aber humanitäre Handlungen spielen nicht nur in bewaffneten Konfliktfall eine wesentliche Rolle, sondern auch jeden Tag, auf der ganzen Welt, im Alltag der Menschen aller Nationalitäten und jeden Alters – in Zeiten des Krieges, aber auch in Zeiten des Friedens.

In dem folgenden Projekt habt ihr die Möglichkeit, in eurem direkten Alltag, in der Schule, der Familie oder im Freundeskreis, Menschen ausfindig zu machen, die sich besonders durch eine humanitäre Handlung auszeichnen, die sie früher oder aktuell ausgeführt haben.

Begeht euch auf die Suche und verleiht einen Preis für die Menschlichkeit!

Und so geht es ...

- A** Fertigt gemeinsam in der Klasse eine Mindmap an, auf der ihr alles zusammentragt, was eurer Meinung nach eine humanitäre Handlung und Menschlichkeit in eurem Alltag kennzeichnet. Ihr könnt auch in Zeitungen suchen und Schlagzeilen oder Fotos zu diesem Thema zusammenstellen.
- B** Teilt euch in Kleingruppen auf und sammelt Ideen, wie und wo man Menschen ausfindig machen kann, die sich durch besondere Menschlichkeit auszeichnen oder ausgezeichnet haben. Gibt es jemanden in eurer Klasse, in eurer Schule, im Freundeskreis? Denkt auch an eure Eltern und Groß- und Urgroßeltern. Vielleicht wohnen in eurer Stadt engagierte Politiker/-innen oder ihr kennt eine entsprechende Hilfsorganisation?
- C** Entscheidet euch in der Gruppe für eine Person oder eine Gruppe von Menschen und fertigt ein umfangreiches Portrait über diese Menschen an. Einige Tipps wie ihr dabei vorgehen könnt, findet ihr im Methodenbaukasten.
- D** Entwickelt einen Preis in Form eines Emblems, einer Urkunde o.ä., auf dem symbolisch ersichtlich wird, wofür der Preis steht.
- E** Stimmt in der Klasse über den endgültigen Preisträger ab und überreicht den Preis der von euch ausgewählten Person oder Gruppe in einem von euch ausgewählten Rahmen. Dokumentiert die Preisverleihung.

Methodenbaukasten: Wie erstelle ich ein Personenportrait?

1. Überlegt gemeinsam, worüber ihr etwas herausbekommen möchtet.
2. Sammelt eure Fragen und sortiert sie nach Schwerpunkten.
3. Legt fest, wer fragt, wer schreibt, wer die Organisation (Anruf bei der Person/Gruppe, Terminabsprache) und die Zeitplanung im Auge behält.
4. Stellt Kontakt zu der Person/Gruppe her und vereinbart einen Termin für ein Interview. Ihr könnt die Person z.B. auch zu euch in die Klasse einladen. Informiert die Schulleitung über euer Vorhaben. Besorgt evtl. einen Fotoapparat, Recorder oder eine Videokamera zur Dokumentation.
5. Tragt eure Informationen zusammen und dokumentiert eure Ergebnisse z.B. in Form einer Fotocollage, Bildreportage, eines Schaubilds, Textes o.ä., sodass ein umfangreiches Portrait entsteht.
6. Preisverleihung: Wenn gewünscht, können eure Ergebnisse der ganzen Schule mitgeteilt werden. Ihr könnt eine Ausstellung organisieren und durch Plakate und Wandzeitungen die Mitschüler/-innen informieren.

Einsendebedingungen ...

- A** Stellt euer Portrait und die Preisverleihung auf einem Plakat dar. Reicht zusätzlich auf maximal 2 DIN-A4-Seiten eine Projektbeschreibung ein, aus der hervorgeht
- wer ihr seid und warum ihr an dem Projekt teilgenommen habt
 - warum ihr die portraitierte Person/Gruppe ausgewählt habt
 - wie ihr vorgegangen seid, um die Person/die Gruppe ausfindig zu machen und
 - auf welche Weise ihr das Portrait erstellt habt (z.B. Fragebogenaktion, Interview, Einladung der Person in die Klasse, Klassenausflug, künstlerische Herangehensweise, etc.).
- B** Die Einsendung erfolgt über euren Lehrer oder eure Lehrerin. Einsendeschluss ist der 28. Februar 2006.
- C** Zu gewinnen gibt es einen Beitrag zu eurer Klassenkasse:
1. Preis: 500 Euro,
 2. Preis: 250 Euro,
 3. Preis: 100 Euro.

Viel Spaß!

Nicht vergessen:

Einsendeschluss ist der 28. Februar 2006.
Wir freuen uns auf eure Ergebnisse!

1. Teil**Einstieg: Humanitäres Völkerrecht – betrifft mich das?****Intentionen:**

Die Schüler/-innen sollen für die Notwendigkeit von Grundregeln im bewaffneten Konfliktfällen sensibilisiert werden, indem sie

- mithilfe einer eigenen Befragung und aktueller Fotos ihr Vorwissen und ihre Einstellungen aktivieren,
- ein individuelles Verständnis von humanitären Handlungen entwickeln,
- die ideengeschichtlichen Ursprünge und Dimensionen des humanitären Völkerrechts erarbeiten,
- Entstehungsbedingungen und Grundsätze einer nichtstaatlichen internationalen Organisation am Beispiel der Rot-Kreuz-Bewegung kennen lernen.

M 1.1 Humanitäres Völkerrecht – Momentaufnahmen (Folie 1)**M 1.2 Fragebogen zum humanitären Völkerrecht**

Bildimpuls, Befragung, Auswertung, Diskussion

❗ Tipp: Unter www.djrk.de (Aktionen/JRK in der Schule) finden Sie ein umfassendes Glossar zum Thema humanitäres Völkerrecht, das Sie sowohl zur Vorbereitung Ihres Unterrichts nutzen, als auch den Schüler/-innen zur Verfügung stellen können.

Mithilfe der Fotos und einer anschließenden Befragung erfolgt der Einstieg: Welche Voreinstellungen, welches Vorwissen haben die Schüler/-innen zur Thematik humanitäres Völkerrecht? Die Befragung kann nach der Durchführung unter gezielten Leitfragen ausgewertet werden, die auf der Grundlage des Fragebogens von den Schüler/-innen formuliert werden sollten.

Folgenden Leitfragen kann z.B. nachgegangen werden:

- Welche Fragen waren eher leicht/eher schwer zu beantworten?
- Bei welchen Fragen fehlen die notwendigen Informationen?
- Welche geschlechtsspezifischen Unterschiede gibt es bei der Beantwortung?
- Welche altersspezifischen Unterschiede gibt es?

Nachdem die Befragungsergebnisse in Form einer Mindmap erarbeitet worden sind, erfolgt eine Zusammenfassung, die die Grundlage der weiteren Arbeit darstellt. Es entsteht ein Plakat mit den wesentlichen Themen und Gründen, die für eine Beschäftigung mit dem Thema humanitäres Völkerrecht sprechen.

M 1.3 Augenzeugen berichten – Humanitäre Handlungen im Krieg

Unterrichtsgespräch, Einzel-/Partnerarbeit, Diskussion

Mithilfe von Augenzeugenberichten werden die Schüler/-innen in die Lage versetzt, das Wesen einer humanitären Handlung nachzuempfinden und seine Vor- und Nachteile anhand von aktuellen Nachrichtenmeldungen zu diskutieren. Sie erarbeiten die wesentlichen Kriterien und begreifen die humanitäre Handlung somit als eine Handlung, die Leben und menschliche Würde einer Person schützt, eine Handlung, die ggf. eigenen Interessen zuwiderläuft oder die eigene Person gefährden kann.

M 1.4 **Vom Ursprung des humanitären Gedankens zum humanitären Völkerrecht***Einzelarbeit, Unterrichtsgespräch*

Die Schüler/-innen erarbeiten die Bedeutung der Kodifizierung eines Rechtes, die darin besteht, dass eine höhere Rechtsverbindlichkeit geschaffen und der Wert von Gesetzen deutlich wird. Es wird nicht nur vor Augen geführt, dass sich das humanitäre Völkerrecht aus universellem menschlichem Gedankengut entwickelt hat, sondern auch, warum Regeln in bewaffneten Konflikten gebraucht werden und wurden. Die Frankfurter Kartellkonvention ist aus heutiger Sicht ein einfaches Modell für Regeln im bewaffneten Konfliktfall. Die Schüler/-innen können sich somit zunächst an einem reduzierten Beispiel vergegenwärtigen, welche Regeln sie persönlich wichtig finden und welche weniger wichtig, bevor sie sich im späteren Verlauf der Unterrichtsreihe mit komplexeren Modellen und Regelwerken beschäftigen.

M 1.5 **Nicht resignieren, sondern handeln – Ursprung und Prinzipien des Roten Kreuzes***Unterrichtsgespräch, Partnerarbeit, Einzelarbeit*

Mithilfe der Materialien werden nicht nur grundsätzlich Sinn und Zweck internationaler Abkommen aufgezeigt, sondern die Schüler/-innen erarbeiten anhand des historischen Beispiels Henry Dunants, wie Einzelne durch aktive Einmischung politisch handeln und Stellung beziehen. Denkbar wäre es an dieser Stelle, ein Kurzreferat zu Henry Dunant zu vergeben und die Erarbeitung der Rotkreuz- und Rothalbmöndbewegung damit einzuleiten.

Die Überleitung zur Erarbeitung der Grundsätze des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds könnte mit folgendem Zitat/Tafelanschrieb erfolgen:

„Unser einziges Ziel war es, feierlich einen humanitären Grundsatz anzunehmen, der einen Fortschritt im Völkerrecht darstellen sollte, nämlich die Neutralisierung der verwundeten Soldaten und des gesamten zu ihrer Versorgung eingesetzten Personals.“

Quelle: Die Genfer Konferenz. Bericht der Herren Dufour, Moynier und Lehmann, Bevollmächtigte der Schweiz, an den Bundesrat. Genf, 1864, S.3

Es wird weiterhin erarbeitet, dass die Grundsätze nicht Selbstzweck sind, sondern aus einer handlungsorientierten Grundhaltung heraus entwickelt wurden. Man hat sich auf die Einhaltung dieser Grundregeln geeinigt, um langfristig einen größtmöglichen Erfolg der humanitären Idee zu sichern. Bei der Hinterfragung der Grundsätze wird deutlich, welche Herausforderungen bei der weltweiten Verbreitung entstehen: Um weltweit agieren zu können, muss sich eine Organisation dieser Dimension für alle Kulturkreise einheitlich präsentieren, um Verbindlichkeiten zu erzielen, anfassbar und glaubwürdig zu sein.

Der Aufbau der Rotkreuz- und Rothalbmöndbewegung zeigt die Strukturen einer großen internationalen Bewegung auf. Es ist davon auszugehen, dass die Jugendlichen das Rote Kreuz mehr aus einem rein sozialen und regionalen Bereich kennen. Hier soll neben den bekannten internationalen Aufgaben wie medizinische Hilfsgütertransporte und medizinische Notversorgung die volle Bandbreite der internationalen Bewegung erarbeitet werden.

M 1.6 Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (Folie 2)

Lösung zum Schaubild:

Die Nationalen Gesellschaften sind eine der drei Säulen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Die Aktivitäten dieser Nationalen Gesellschaften sind von Land zu Land unterschiedlich. Neben Katastrophenhilfe und Gesundheitsfürsorge umfassen sie u.a. Jugendprogramme, öffentliche Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Pflegepersonal.

Die zweite Säule bildet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) mit Sitz in Genf. Es ist eine private, unpolitische und unabhängige Institution, die als neutraler Vermittler in humanitären Angelegenheiten bei internationalen Konflikten, Bürgerkriegen und inneren Unruhen vermittelt. Diese Rolle ist in den vier Genfer Konventionen und den Zusatzprotokollen festgelegt. Das IKRK besucht auch politische Häftlinge in Gefängnissen. Finanziert wird es durch freiwillige Beiträge von Regierungen, Nationalen Gesellschaften, anderen internationalen Einrichtungen und Spendern. Das IKRK ist auch zuständig für die Anerkennung Nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.

Die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ist die dritte Säule der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie ist der Dachverband der Nationalen Gesellschaft. Ihr Sitz ist ebenfalls in Genf. Sie berät und unterstützt Nationale Gesellschaften bei der Entwicklung ihrer Dienste, erlässt weltweite Hilfsaufrufe für die Opfer von Naturkatastrophen und vertritt auf internationaler Ebene die Nationalen Gesellschaften als deren Dachverband. Sie wird finanziert aus der jährlichen Zuwendung der Mitgliedsgesellschaften und über freiwillige Beiträge für Hilfsaktionen und Entwicklungszusammenarbeit. Das höchste beschließende Organ des Roten Kreuzes ist die Internationale Rotkreuzkonferenz, die in der Regel alle vier Jahre tagt und an der auch die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen teilnehmen.

2. Teil: Erarbeitung I: Humanitäres Völkerrecht – was ist das genau?

Intentionen

Die Schüler/-innen sollen grundlegende Kenntnisse und Einsichten über ausgewählte rechtliche Aspekte des humanitären Völkerrechts erwerben, indem sie

- erarbeiten, dass bewaffnete Konflikte Einfluss auf die Abkommen des humanitären Völkerrechts haben und hatten und dass die Entstehung von Abkommen des humanitären Völkerrechts bis heute auch als Reaktion auf Konflikte zu verstehen sind,
- erkennen, dass Recht sich aus praktischen politischen Umständen entwickelt und nicht statisch ist,
- die wesentlichen, aktuellen Bestimmungen und Grundzüge des humanitären Völkerrechts erarbeiten,
- anhand eines aktuellen Falles aus der Bundesrepublik Deutschland die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen des humanitären Völkerrechts zu anderen Zweigen des Völkerrechts, insbesondere des Menschenrechts, abgrenzen und ihr Wissen in einen umfassenden rechtlichen Kontext einbetten.

M 2.1 Zeitreise – die Entwicklung des humanitären Völkerrechts

Partnerarbeit, Unterrichtsgespräch

Die Schüler/-innen erarbeiten die Entwicklung des humanitären Völkerrechts über die letzten 150 Jahre und gewinnen somit einerseits ein Verständnis für die Probleme, die durch neue Kriegsmethoden und neue Erscheinungsformen der Kriege auftauchen, andererseits bekommen sie ein Gespür für das in dieser doch recht kurzen Zeitspanne Erreichte. An die eingangs genannte Problematik wird im letzten Kapitel um die so genannten „Neuen Kriege“ wieder angeknüpft, die vor allem durch Staatenzerfall, Privatisierung und Terrorismus gekennzeichnet sind. Das humanitäre Völkerrecht soll als nicht statisch, sondern als in ständiger Entwicklung befindlich begriffen und als bedeutsam für zukünftige (Kriegs-)Handlungen begriffen werden.

Lösung und Hintergrund zum Arbeitsblatt „Zeitreise“
(**fett**: Daten auf M 2.1, **fett/kursiv**: zusätzlicher Text)

Die Reise beginnt **1864** mit der **Genfer Konvention** zur Verbesserung des Loses der Verwundeten bei den im Felde stehenden Heeren. Sie ist eine direkte Folge der Ereignisse der Schlacht bei Solferino, einer der blutigsten kriegerischen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts. Diese forderte an einem Tag 40.000 Opfer, die nur unzureichend medizinisch versorgt wurden. Viele Verwundete starben mangels ausreichender Pflege. Die Konvention soll das Leid künftiger Opfer solcher Auseinandersetzungen mildern. **1868** werden in der **St. Petersburger Erklärung** bestimmte Wurfgeschosse in Kriegszeiten verboten. **1899** wird das **Haager Abkommen** geschlossen, in dem die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges geregelt werden und die Genfer Konvention an den Seekrieg angepasst wird. **1906/1907** werden die Genfer Konvention und das Haager Abkommen erweitert und neue Abkommen hinzugefügt.

Der Erste Weltkrieg ist gekennzeichnet von einer bis dato unbekannt Dimension des Einsatzes von Kriegsmethoden. Es kommt zu den ersten Luftangriffen. Giftgase werden verwendet, und die beteiligten Parteien machen Hunderttausende von Kriegsgefangenen. Diese Kriegsfolgen führen **1925** zum **Genfer Protokoll** über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege. **1929** kommt es durch den Verlauf des ersten Weltkrieges zur **Revision und Weiterentwicklung des Genfer Abkommens von 1906** und zum **Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Der Zweite Weltkrieg setzt neue Maßstäbe im Hinblick auf Verluste in der Zivilbevölkerung. Die Anzahl der Toten in der Zivilbevölkerung und in den Streitkräften ist ungefähr gleich hoch.** Dies führt **1949** zum **IV. Genfer Abkommen** zum Schutze von Zivilpersonen. Die übrigen Abkommen werden überarbeitet.

1954 wird die **Haager Konvention** zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten geschlossen. Die Weiterentwicklung von Waffen führt **1972** zum Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über deren Vernichtung. **1977** reagiert man auf die humanitären Folgen der Befreiungskriege, indem man **zwei Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Abkommen** hinzufügt, die den Schutz der Opfer bewaffneter internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte verstärken. Die Abkommen von **1949** erfassen sie nur teilweise.

1980 wird das **Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen** geschlossen, die übermäßiges Leid verursachen oder unterschiedslos wirken können. Es umfasst z.B. Bestimmungen über Brandwaffen, Minen, Sprengfallen und andere Waffenarten. ***Der Golfkrieg von 1991 führt der Weltbevölkerung drastisch vor Augen, welche nachhaltige Bedrohung ein Krieg für Energie- und Umweltquellen weit über seine Region hinaus entwickeln kann.*** **1993** kommt es zu einem weiteren **Übereinkommen, in dem die Entwicklung, Herstellung und Lagerung chemischer Waffen verboten und ihre Vernichtung geregelt ist.** **1995** wird auf der Diplomatischen Konferenz in Wien ein **IV. Protokoll** zum Übereinkommen von **1980** hinzugefügt, in dem sowohl der Einsatz als auch die Weitergabe von Laserwaffen verboten werden, die zur dauerhaften Erblindung führen. Es verlangt von den Staaten weiterhin, geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um beim rechtmäßigen Einsatz anderer Lasersysteme ein dauerhaftes Erblinden zu vermeiden.

1996 wird das Protokoll über das Verbot und die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen revidiert. Der **Vertrag von Ottawa** von **1997** ist ein Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung. Einen großen Fortschritt zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts bildet das **Statut von Rom 1998**. Es ist die Grundlage der Internationalen Gemeinschaft für die Schaffung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes, sodass die Verletzung humanitären Völkerrechts auch durchgesetzt werden kann. Der Internationale Strafgerichtshof ist z.B. zuständig für die Verfolgung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord. Das humanitäre Völkerrecht ist in einem ständigen Entwicklungsprozess. Die jüngste Entwicklung betrifft die Kampfmittel.

2.2

Aktuelle Grundregeln und Bestimmungen*Partnerarbeit, Unterrichtsgespräch*

Die Schüler/-innen erhalten durch den Vergleich mit dem Foto einen ersten Hinweis auf die Probleme der Anwendung der Rechte im bewaffneten Konflikt (Teil 3). Zentral ist hierfür die Unterscheidung zwischen Zivilisten und Kombattanten:

Zivilisten: alle Personen, die keine Kombattanten sind,

Kombattanten: Personen, die direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen oder Mitglied der Streitkräfte eines Staates oder einer Organisation sind.

Grundsätzlich gilt, dass das Rotkreuzzeichen einen Doppelcharakter besitzt, da es nicht nur ein Schutzzeichen, sondern auch ein Kennzeichen darstellt. Als Schutzzeichen soll es Personal und Objekte im bewaffneten Konfliktfall gemäß dem humanitären Völkerrecht schützen und ohne (Schrift-)zusätze sichtbar getragen oder angebracht werden. Als Kennzeichen zeigt es, dass bestimmte Personen oder Gegenstände der Rot-Kreuz-Bewegung angehören und wird mit dem Zusatz der Nationalen Gesellschaft verbunden

Probleme mit dem Schutzzeichen in Friedenszeiten

- es darf insbesondere keinen kommerziellen Zwecken dienen bzw. zu Werbezwecken verwendet werden, (Gefahr der Verwässerung seiner Funktion als Schutzzeichen)

Probleme in Kriegszeiten

- Missbrauch z.B. von gegnerischen Parteien, um unter dem Schutz der Neutralität militärische Operationen durchzuführen, Lähmung des Vertrauens in das Zeichen

M 2.3**Das Verhältnis von humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten – der Fall „Daschner“***Lehrervortrag, Unterrichtsgespräch*

Am Beispiel des Verbotes der Folter im Fall „Daschner“ vom 20.12.2004 wird zunächst der Zusammenhang und die Trennschärfe zwischen humanitärem Völkerrecht und den Menschenrechten analysiert und reflektiert. Die Schüler/-innen werden dafür sensibilisiert, dass es Situationen gibt, in denen Menschen bereit sind, rechtliche Konventionen (hier den Schutz der menschlichen Würde) aufzuweichen und dass – wie im Beispiel des Falles „Daschner“ zum Verbot der Folter deutlich wird – diese Zugeständnisse zwar gesellschaftlich kontrovers diskutiert, der festgestellte Verfassungsbruch jedoch strafrechtlich sanktioniert werden muss. Für das humanitäre Völkerrecht und die durch dieses Recht geschützten absoluten Werte besteht die Gefahr in gleichem Maße. Die Methode des Lehrervortrages ermöglicht an dieser Stelle eine rasche Einführung in die Thematik. Die Informationen werden mit Hilfe eines Tafelbildes gesichert und durch den Infotext des Arbeitsblattes von den Schüler/-innen ergänzt.

Lehrervortrag

Das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte ergänzen sich gegenseitig. Beide streben den Schutz der menschlichen Würde an, allerdings unter unterschiedlichen Umständen und in unterschiedlicher Weise. Beachten Sie dazu die Tabelle auf der folgenden Seite.

Humanitäres Völkerrecht	Menschenrechte
<ul style="list-style-type: none"> ■ gilt in Situationen bewaffneter Konflikte und schützt Personen, die nicht oder nicht mehr an Kampfhandlungen teilnehmen, ■ Ziel ist es, Leiden und Schaden in bewaffneten Konflikten zu begrenzen, ■ lässt keine Derogation zu; es ist ein Satz an Regeln, der speziell an die Situation des bewaffneten Konfliktes angepasst ist, die Opfer schützen und das Verhalten während der Feindseligkeiten regeln soll, ■ verpflichtet die Staaten dazu, sowohl im Krieg als auch im Frieden praktische und gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen (z.B.: im Krieg sich in bestimmter Weise zu verhalten, im Frieden den Erlass von Strafgesetzen oder die Verbreitung der Kenntnis des humanitären Völkerrechts), ■ es gibt spezielle Mechanismen zur Erleichterung seiner Umsetzung, z.B.: die Staaten müssen die Achtung dieses Rechtes durch andere Staaten sicherstellen, bestimmte Untersuchungsverfahren, Schutzmächtesystem, Internationale Ermittlungskommission, IKRK hat Schlüsselrolle bei der Überwachung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ gelten im Prinzip jederzeit, unter allen Umständen, in Kriegs und Friedenszeiten, für alle Personen, die unter die Hoheitsgewalt eines Staates fallen, ■ Ziel ist der Schutz jedes Einzelnen vor der Willkür seines Staates, ■ bestimmte Rechte können in Notsituationen außer Kraft gesetzt werden, z.B.: im Falle eines „öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht“, jedoch bleibt ein so genannter „harter Kern“ an Rechten, die niemals suspendiert werden dürfen, ■ verpflichtet die Staaten, die innerstaatliche Gesetzgebung den internationalen Verpflichtungen anzupassen, ■ komplexe Mechanismen zur Durchsetzung, die auch regionale Systeme umfassen, Überwachungsstellen wie die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, die sich auf die UN-Charta stützen, spezielle Verträge wie z.B. der Menschenrechtsausschuss (von unabhängigen Experten gebildet), Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen, die die Lage in bestimmten Ländern oder zu bestimmten Themen überwachen und darüber Bericht erstatten, regionale Verträge, die Menschenrechtsgerichtshöfe vorsehen (Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte: UNHCHR).

Tafelbild:



Tafelbild adaptiert nach: Internationales Komitee vom Roten Kreuz: Entdecke das humanitäre Völkerrecht (noch unveröffentlicht). (Englische Originalausgabe: Exploring humanitarian law. Genf 2001. Aktualisierte Aufl. 2002.) S. 89 ff.

Betrachtet man alle nicht-derogierbaren Rechte gemeinsam wird erkennbar, dass einige wesentliche und grundlegende Rechte sowohl durch das humanitäre Völkerrecht als auch durch die Menschenrechte gewährleistet werden. Dieser Kern an Schutzbestimmungen stellt sich wie im Schaubild dar und kann auch als Tafelbild verwendet werden.

Nachdem erarbeitet worden ist, dass Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht zwar grundsätzlich das gleiche Ziel verfolgen, nämlich den Schutz der menschlichen Würde, sie jedoch unterschiedliche Schutzrichtungen aufweisen, sollte klar herausgearbeitet werden, dass es sich bei dem ausgewählten Fallbeispiel „Daschner“ um eine grundsätzliche Kontroverse handelt. Diese Problematik besteht sowohl in Bezug auf Menschenrechte als auch in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht. Des Weiteren kann der Schutz der verkörperten Werte der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts nur funktionieren, wenn er durch nationale Durchsetzungsmaßnahmen abgesichert wird.

Lösung Frage C:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Sitz in Straßburg überwacht die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Er ist eingerichtet durch den Europarat, in dem 46 Staaten zusammengeschlossen sind. Die Staaten, die die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert haben, sind verpflichtet, seine Urteile anzuerkennen. Wenn der innerstaatliche Rechtsweg erfolglos war, kann man sich mit einer Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte richten. Kriegsverbrechen wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit können hingegen vor dem Internationalen Strafgerichtshof angeklagt werden. Er ist ein sehr junges Organ der internationalen Rechtspflege und hat am 11.03.2003 in Den Haag seine Arbeit aufgenommen.

Zusammengestellt nach: Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte. In: Internationales Komitee vom Roten Kreuz: Entdecke das humanitäre Völkerrecht. (noch unveröffentlicht). (Englische Originalausgabe: Exploring humanitarian law. Genf 2001. Aktualisierte Aufl. 2002.) S. 163.

3. Teil Erarbeitung II: Das humanitäre Völkerrecht in der Anwendung

Intentionen:

Die Schüler/-innen sollen das humanitäre Völkerrecht im Hinblick auf Interessen, Zielgruppen und Wirkungsmechanismen anwenden, indem sie

- anhand von mehreren authentischen Aussagen und anhand des aktuellen Fallbeispiels Saddam Husseins völkerrechtliche Vereinbarungen erläutern, ihre Missachtung identifizieren und beurteilen.

M 3.1 Stimmen aus dem Krieg – Verletzungen erkennen

Einzelarbeit, Partnerarbeit, Diskussion

Die Jugendlichen beschäftigen sich mit Aussagen von Menschen im Krieg und erarbeiten, warum es zu Verletzungen von Regeln kommt. Anhand des Systems von Kettenreaktionen und Konsequenzen können die Schüler/-innen nachvollziehen, wie eine Verletzung zur nächsten führt, um anschließend die Gefahr von Eskalationen zu diskutieren.

M 3.2 Saddam Hussein in Kriegsgefangenschaft – Menschlichkeit garantiert?

Partnerarbeit, Unterrichtsgespräch

4. Teil Erarbeitung III: Durchsetzbarkeit des humanitären Völkerrechts – Visionen oder Wirklichkeit?

Intentionen:

Die Schüler/-innen sollen in einer Abschlussdiskussion zu einer differenzierten Bewertung der Durchsetzbarkeit des humanitären Völkerrechts gelangen und diese auch medienkritisch hinterfragen, indem sie

- drei ausgewählte, unterschiedliche Akteure kennen lernen, die bei der Diskussion um die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts von Bedeutung sind (Rolle der Medien, Schlüsselrolle des IKRKs, Internationaler Strafgerichtshof),
- für die Lenkbarkeit der Medienberichterstattung sensibilisiert werden,
- den Einsatz von internationalen nichtstaatlichen Hilfsorganisationen darlegen und die Notwendigkeit ihrer Tätigkeit beurteilen und kritisch diskutieren,
- die Einführung des Internationalen Strafgerichtshofs als Meilenstein bei der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts diskutieren,
- für die unterschiedlichen Ebenen sensibilisiert werden, die bei der Bewertung der Thematik eine Rolle spielen.

M 4.1 Die Rolle der Medien im Krieg – Neutralität gewährleistet?

Partnerarbeit, Unterrichtsgespräch

❗ Im Text sind diverse Zeitbezüge enthalten (z.B. „Die Berichterstattung über den Irak-Krieg ist seit Monaten ...“). Die Lehrer/-innen können die Schüler/-innen herausfinden lassen, um welchen Zeitraum es sich hierbei handelt, um das Herstellen und Einordnen von zeitlichen Bezügen zu üben.

Die Jugendlichen werden für die Veränderungen in der Kriegsberichterstattung sensibilisiert. Die Sendeübertragung rund um die Uhr suggeriert, alle Informationen würden „live“ übermittelt, was auf den ersten Blick ein kritisches Hinterfragen der Informationen nicht notwendig erscheinen lässt. Schüler/-innen

lernen medienkritisches Verhalten, das für die ausgewogene, eigene politischen Meinungsbildung unabdingbar ist.

M 4.2 Die Schlüsselrolle des IKRKs als Wächter und Verbreiter

Unterrichtsgespräch

Gesetzliche Grundlage zur Schlüsselrolle des IKRK bei den Gefangenenbesuchen: Art 126, Genfer Abkommen III

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte sind ermächtigt, sich an alle Orte zu begeben, wo sich Kriegsgefangene aufhalten, namentlich an alle Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorte; sie haben zu allen von Kriegsgefangenen benutzten Räumlichkeiten Zutritt. Sie sind ebenfalls ermächtigt, sich an die Abfahrts-, Durchfahrts- und Ankunftsorte von verlegten Kriegsgefangenen zu begeben. Sie können sich ohne Zeugen mit den Gefangenen und besonders mit ihrem Vertrauensmann unterhalten, wenn nötig durch Vermittlung eines Dolmetschers.

Den Vertretern und Delegierten der Schutzmächte wird in der Wahl der Orte, die sie zu besuchen wünschen, jede Freiheit gelassen. Dauer und Zahl dieser Besuche werden nicht eingeschränkt. Diese Besuche dürfen nur aus zwingenden militärischen Gründen und nur ausnahmsweise und vorübergehend untersagt werden.

Der Gewahrsamsstaat und die Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, können gegebenenfalls übereinkommen, Mitbürger dieser Kriegsgefangenen zur Teilnahme an solchen Besuchen zuzulassen.

Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz genießen die gleichen Vorrechte. Die Ernennung dieser Delegierten bedarf der Genehmigung der Macht, in deren Hand sich die zu besuchenden Kriegsgefangenen befinden.

M 4.3 Der Internationale Strafgerichtshof – ein wirksames Instrument?

Partnerarbeit, Einzelarbeit

Hintergrundinformationen

Die Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit

Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts wird Kriegsrecht durch Militärgerichte einzelner Nationen durchgesetzt. Das erste internationale Strafgericht richteten Großbritannien, Frankreich, die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion nach dem 2. Weltkrieg in Nürnberg ein, um Nationalsozialisten für schwere Verletzungen des internationalen Rechts vor Gericht zu stellen.

Auf Veranlassung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen werden 40 Jahre später so genannte Ad-hoc-Tribunale eingerichtet, um Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord zu verfolgen, z.B. 1993 im Zusammenhang mit den schweren Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, 1994 wegen des Völkermordes in Ruanda. Sie erwecken die Idee eines internationalen Strafgerichtes zu neuem Leben.

Wer wird hier angeklagt?

Der Internationale Strafgerichtshof wird nur dann tätig, wenn ein Staat die Strafverfolgung nicht aufnehmen kann oder will (Prinzip der Komplementarität). Der IStGH ist somit die letzte Instanz, wenn der einzelne Staat seiner Pflicht zur Aufklärung nicht nachkommt. Er soll die innerstaatliche Justiz jedoch nicht ersetzen. Anklage wird nur gegen Einzelpersonen erhoben, nicht gegen Staaten. Es gibt mehrere Wege, auf denen es zu einer Strafverfolgung kommen kann: einmal indem der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder einzelne Staaten dem IStGH Fälle zur Untersuchung vorlegen; darüber hinaus kann der Ankläger des IStGHs aufgrund von zuverlässigen Quellen auch selbst Ermittlungen einleiten. Da er über keinen eigenen Polizeiapparat verfügt, ist er dabei auf die Kooperation der Staaten angewiesen. Für die Angeklagten gelten umfangreiche Rechte, wie zum Beispiel die Unschuldsvermutung und das Recht auf einen rechtlichen Beistand. Die Opfer können eine Wiedergutmachung erhalten, wenn sich die Schuld des Angeklagten erweist.

M 4.4 Projekt Teil I: Neue Kriege und humanitäre Hilfe – Chancen und Grenzen

M 4.5 Projekt Teil II: Neue Kriege und humanitäre Hilfe – Chancen und Grenzen

Arbeitsteilige Gruppenarbeit

In dem Projekt sollen die Schüler/-innen eine eigene Vorstellung von dem Begriff „Neue Kriege“ erarbeiten, der aktuell vielfach in den Medien diskutiert wird. (vgl. zu der Begrifflichkeit ausführlich z.B. Herfried Münkler: Die neuen Kriege. Hamburg 2002; und siehe Definition im Glossar auf der Homepage des Jugendrotkreuzes unter www.djrk.de (Aktionen/JRK in der Schule))

Wichtig ist es, zu Beginn der arbeitsteiligen Gruppenarbeit, den Begriff der humanitären Hilfe richtig einordnen zu lassen und vom Begriff des humanitären Völkerrechts abzugrenzen. Hierbei kann das Glossar im Internet einige wichtige Hinweise liefern. Da nicht grundsätzlich davon auszugehen ist, dass alle Jugendlichen oder alle Schulen über einen Internet-Zugang verfügen, kann das Glossar ausgedruckt und in Auszügen als Arbeitsmaterial in der Klasse verteilt werden.

Da die Abschlussdiskussion in Teil II auf der Präsentation der Ergebnisse aufbaut, sind einige methodische Hinweise zur Erstellung von Wandplakaten oder Wandtafeln sinnvoll:

- Darstellung des Themas mit Hilfe von selbstgeschriebenen Texten oder Artikeln aus Zeitungen, Zeitschriften, Büchern oder dem Internet
- klarer Aufbau der Seiten: (Einleitung, Hauptteil, Schluss)
- gute Struktur: Überschriften und Abschnitte
- gestalterische Bestandteile: Schriftart (groß/klein/kursiv/unterstrichen), Farben (zur Verdeutlichung von Inhalten), Bilder (Fotos/Karikaturen/Kollagen), Symbole (Pfeile/Piktogramme/Satzzeichen) Übersichtlichkeit (Tabellen/Diagramme/Schaubilder)
- Art der Präsentation: auf Tapetenrolle/Pinnwand/Schwarzem Brett
- Ausstellungsort: Schulflur/Klassenraum/Foyer

5. Teil Abschlussprojekt und Gewinnspiel – „Humanitäre Handlungen vor Ort“

Intentionen:

Die Schüler/-innen sollen ihr bisher erarbeitetes Wissen anwenden und erkennen, welche humanitären Handlungsmöglichkeiten es für den einzelnen vor Ort gibt und welche Herausforderungen sich für die Zukunft ergeben, indem sie

- *humanitäre Handlungen in ihrem Umfeld forschend-entdeckend kennenlernen,*
- *aktiv einen persönlichen Bezug herstellen, einen reflektierten Standpunkt einnehmen und eine Verantwortungskultur übernehmen.*

M 5.1 Projekt – wir verleihen einen „Preis für Menschlichkeit“

Projektarbeit

Die Schüler/-innen sollen in der Lage sein, das in der Unterrichtsreihe erarbeitete Wissen anzuwenden, indem sie humanitäre Handlungen in einem Lebensbereich, der sie unmittelbar betrifft, erkennen und bewerten. Die Verfolgung des Projekts füllt den abstrakten Begriff „Humanitäre Handlung“ mit Leben. Auf diese Weise wird handlungsorientiert und kreativ Interesse und Verständnis für analoge Fragestellungen auf weltpolitischer Ebene gefördert. Die Jugendlichen können mithilfe des Abschlussprojektes die Thematik in ihre eigene Wirklichkeit transferieren. Dieser Bezug wird durch die Preisverleihungsaktion, die in ein motivierendes Gewinnspiel mündet, hergestellt und nachhaltig gefördert. Das Abschlussprojekt kann z.B. innerhalb von Projekttagen oder auch im regulären Unterricht durchgeführt werden.

Projektverlauf:

1. Einstiegsphase: Zum Einstieg sollen die Schüler/-innen den Begriff „Humanitäre Handlung“ (s. M 1.2.) noch einmal aufgreifen und in Bezug zu ihrer eigenen Lebensumwelt setzen. In Form einer Mindmap oder Collage wird der Begriff illustriert und mit Leben gefüllt. Die humanitäre Handlung sollte hierbei in konkrete Teilbereiche untergliedert werden, sodass die Jugendlichen schon erste Ideen für ihr Portrait sammeln können. Leitende Fragestellungen können sein:

- Wie äußert sich eine humanitäre Handlung bei uns?
- Gibt es bestimmte Menschen, Berufsgruppen, Organisationen bei uns vor Ort, die ganz besonders für den Begriff der Menschlichkeit stehen?
- Setzt die humanitäre Handlung eine bestimmte Einstellung voraus? Welche könnte das sein?
- Wie entsteht Menschlichkeit? Was ist Menschlichkeit? etc.

Hier sollten möglichst viele Fragen gestellt und mögliche Antworten in Form eines Brainstormings gesammelt und für die folgende Arbeit festgehalten werden.

2. Entwicklungsphase: Die Schüler/-innen diskutieren in Kleingruppen, welche Person oder Gruppe sich ihrer Meinung nach für einen „Preis für die Menschlichkeit“ eignen würde und legen sich anschließend begründet auf den „Erstplatzierten“ fest. Anschließend erfolgt die Aussprache darüber, wie die Person oder die Gruppe portraitiert werden soll. Neben der Planung der Vorgehensweise sollte auch darüber entschieden werden, in welcher Form die Preisverleihung vollzogen und wie der Preis gestaltet sein soll. Dabei ist zu beachten, dass der äußere Rahmen der Aktion an den zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen und das Leistungsniveau der Klasse angepasst wird. Bitte beachten Sie: Die Preisverleihung und die endgültige Abstimmung darüber, wer für den Preis in Frage kommt, erfolgt in einem zweiten Schritt, nach der Präsentation der Gruppenergebnisse. Sie wird von der gesamten Klasse organisiert und durchgeführt.

Für das zu erstellende Portrait könnten folgende Fragestellungen von Bedeutung sein

- Was bedeutet Ihnen/dir Menschlichkeit/Humanität im Alltag oder im Schulleben?
- Was ist für Sie/dich eine humanitäre Handlung?
- Spielt Menschenwürde in Ihrem Berufsalltag/in deinem Schulalltag eine Rolle?
- Wünschen Sie sich/wünschst du dir, dass sie eine größere Rolle spielen sollte?
- Wie setzen Sie/setzt du Toleranz im Alltag/in der Schule/mit Freunden um?
- Helfen Sie/hilfst du gern anderen Menschen?
- Können Sie/Kannst du uns ein Beispiel nennen? Etc. ...

3. Auswertungsphase und Preisverleihung: Die Ergebnisse der arbeitsteiligen Gruppenarbeit werden in der Klasse präsentiert und die Preisverleihung wird von allen Jugendlichen gemeinsam vorbereitet. Hierfür ist es notwendig, dass die Klasse sich auf der Grundlage der präsentierten Ideen auf eine Person/eine Gruppe einigt, die den Preis für die Menschlichkeit erhalten soll. Ihre Schüler/-innen können sich mit dem Projekt wir verleihen einen „Preis für die Menschlichkeit“ an dem Gewinnspiel des Jugendrotkreuzes beteiligen. Zu gewinnen gibt es einen Beitrag für die Klassenkasse:

- 1. Preis 500 Euro
- 2. Preis 250 Euro
- 3. Preis 100 Euro

Die Preisverleihung soll dokumentiert und Teil des Produktes werden, dass die Schüler/-innen einsenden. Ausführliche Details zu den Teilnahmebedingungen lesen Sie bitte unter www.djrk.de (*Aktionen/JRK in der Schule*). Einsendeschluss ist der 28.02.2006. Die Einsendung erfolgt ausschließlich über Sie als Lehrperson mit einem gesonderten Rückmeldebogen zu dem vorliegenden Unterrichtsmaterial. Dieser Rückmeldebogen sowie ausführliche Hinweise zu den Teilnahmebedingungen stehen für Sie zum Download unter www.djrk.de (*Aktionen/JRK in der Schule*) bereit.

Humanitäres Völkerrecht im Deutschen Jugendrotkreuz

Die Einhaltung des humanitären Völkerrechts ist ein zentrales Anliegen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. Auch das Jugendrotkreuz setzt sich mit diesem Thema auseinander, u.a. auch in einer Kooperation mit dem Jugendrotkreuz aus Luxemburg, Österreich und der Schweiz. Im Folgenden stellen wir zwei Projekte des Deutschen Jugendrotkreuzes zum Thema vor.

Weitere Informationen, Materialien und Downloads zum Thema „Humanitäres Völkerrecht“ und der Schularbeit des Jugendrotkreuzes finden Sie unter www.djrk.de (Aktionen/JRK in der Schule) oder unter www.hvr-entdecken.info.

Die vorliegende Unterrichtseinheit können Sie gegen einen Unkostenbeitrag von 7 Euro (für 1–7 Exemplare) bzw. von 11 Euro (für 8–15 Exemplare) bei Vorabenseindung eines Verrechnungsschecks oder Briefmarken bestellen. Bei einer Freihausendung auf Rechnungsstellung kommt zu den oben genannten Kosten jeweils eine Gebühr von 4 Euro hinzu.

Bitte bestellen Sie die Unterrichtseinheit bei:

Kolöchter & Partner Werbeagentur GmbH
Grünstraße 125
58239 Schwerte
Tel.: 02304-4839, Fax: 02304-42640
E-Mail: info@koloechter.de

Die Kampagne „Humanitäre Schule“

Im Rahmen der Kampagne „Humanitäre Schule“ können Schulen sich zu „Humanitären Schulen“ zertifizieren lassen. Die Auszeichnung ist für die Jahrgangsstufen zehn bis dreizehn gedacht, die sich im besonderen Maße mit dem Thema „Humanität“ befassen. Schüler/-innen ab 16 Jahren setzen sich in der Kampagne mit Menschlichkeit und dem humanitären Völkerrecht auseinander:

In dem Planspiel „Outface“ nehmen die Schüler/-innen die Rollen der Delegierten zweier, sich in einem bewaffneten Konflikt befindlichen Länder, sowie die Rolle des Sonderbeauftragten für Kinder in bewaffneten Konflikten, des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes, der Medien und einer Delegation Deutschlands ein. In einem Unterausschuss der Vereinten Nationen suchen die Jugendlichen an 3 Vormittagen nach einer Lösung für den bewaffneten Konflikt. Anschließend führen die Jugendlichen selbst ein eigenes humanitäres Projekt durch. Schirmherr der Kampagne ist der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, Dr. Rudolf Seiters.

Das Deutsche Jugendrotkreuz

Das Deutsche Jugendrotkreuz (JRK) ist der eigenständige Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Über 100.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren engagieren sich ehrenamtlich in über 5.500 lokalen JRK-Gruppen. Herkunft, Nationalität, Religion oder Geschlecht spielen dabei keine Rolle, denn jeder darf mitmachen. Kinder und Jugendliche stellen gemeinsam Projekte auf die Beine und haben jede Menge Spaß dabei. In der Gruppe übernehmen die Kinder und Jugendlichen nach und nach Verantwortung und haben so die Möglichkeit, viel über sich und andere zu lernen.

Durch Kampagnen und Aktionen im In- und Ausland füllen Jugendrotkreuzler/-innen die Rotkreuz-Idee mit Leben.

Die Kampagne wurde vom Jugendrotkreuz des DRK-Landesverband Niedersachsen initiiert und wird auch von anderen Landesverbänden umgesetzt. Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage, in welchem DRK-Landesverband in Ihrer Nähe diese Kampagne aktuell umgesetzt wird: www.djrk.de (Aktionen/JRK in der Schule)



Das Planspiel „Outface“, das im Rahmen der Kampagne „Humanitäre Schule“ entwickelt wurde, kann auch unabhängig von der Kampagne verwendet werden. Das Spiel kann zu einem Preis von etwa 49,50 Euro zzgl. MwSt. und Versand unter folgender Adresse bestellt werden:

DRK-Service GmbH,
Liebigstr. 8,
48301 Nottuln,
Tel.: 02502-9403-0, Fax: 02502-9403-44,
E-Mail: vertrieb@drkservice.de

Das Projekt X-Kurs MENSCHLICHKEIT

Der X-KURS MENSCHLICHKEIT ist ein Projekt für die Dauer von mindestens zwei Tagen. Jugendliche ab 16 Jahren begeben sich auf eine spannende Entdeckungsreise in die Geschichte der Rotkreuz-Bewegung, erforschen das humanitäre Völkerrecht und erkunden die Genfer Abkommen. Das geschieht selbstständig, lediglich unterstützt durch „Freundliche Begleiter/-innen.“ Getragen wird der X-Kurs durch eine handlungs- und erlebnisorientierte Methode, die das eigene Empfinden und die „Lebendigkeit“ der Inhalte in den Vordergrund stellt. In dem die Teilnehmer/-innen als Mitarbeiter/-innen im „Lebendigen Museum“, als Künstler/-innen in der „Werkstatt“ und als Journalist/-innen der „Redaktion“ das Abenteuer Menschlichkeit erkunden, stellen sie gleichzeitig individuelle Bezüge zu ihren sozialräumlichen Strukturen her. Der X-Kurs Menschlichkeit kann von JRK-Gruppen, Einrichtungen der Jugendarbeit und Schulen beim Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe angefordert werden. Aktuell beschränkt sich das Projekt auf das Gebiet des DRK-Landesverbands Westfalen-Lippe.

Weitere Informationen gibt es unter www.x-kurs.net und www.djrk.de (Aktionen/JRK in der Schule), oder beim DRK-Landesverband Westfalen-Lippe, Jugendrotkreuz, Hajo Mussenbrock, Sperlichstraße 25, 48151 Münster, Tel.: 0251-9739-218, www.jrk-westfalen.de

Sie engagieren sich sozial und politisch, setzen sich für Frieden und Völkerverständigung ein, machen sich stark für Gesundheit und Umwelt. Seine Schularbeit stellt das Deutsche Jugendrotkreuz regelmäßig auf der Didacta vor. Sie möchten mehr über unsere Arbeit und das Jugendrotkreuz erfahren?

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.djrk.de oder wenden Sie sich an:

Deutsches Rotes Kreuz
Generalsekretariat
– Jugendrotkreuz –
Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel.: 030-85404-390
Fax: 030-85404-484
E-Mail: jrk@drk.de
www.djrk.de

Deutsches Rotes Kreuz 



Jugendrotkreuz